

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Unternehmen der CADFEM Group (CADFEM-AGB)

Version 1.09.2023

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhalt

A. Anwendungsbereich	
1. Geschäftsmodell	2
2. Struktur der CADFEM Group	2
3. Geschäftsbereiche	3
a) Simulations-Software und Support.....	3
b) Fortbildung.....	4
c) Consulting	4
d) Lieferung von Waren (IT-Hardware und Standard-Software).....	4
e) IT-Services	4
4. Vertriebswege	5
a) Business-Portal www.cadfem.net	5
b) Kundenkonto myAccount.....	5
c) Kostenfreie Online-Fortbildungs-Angebote mit Registrierungserfordernis.....	5
B. Allgemeine Bedingungen	
1. Geltungsbereich.....	5
2. Vertragspartner.....	5
3. Exportkontrollbestimmungen (einschließlich Sanktionen)	6
4. Subunternehmer	7
5. Preise und Zahlungsbedingungen, Verzug	7
6. Eigentumsvorbehalt	8
7. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung.....	9
8. Geheimhaltung	9
9. Haftung	9
10. Gewährleistung.....	10
11. Schutzrechte Dritter	10
12. Gerichtsstand	11
13. Rechtswahl	11
C. Besondere Bedingungen	
1. Vertrieb von Software der ANSYS, Inc. und Erbringung von Support	11
2. Vertrieb von sonstiger Simulations-Software und Erbringung von Support.....	12
3. Fortbildung	12
a) Fortbildungs-Kategorien.....	12
b) Leistungsinhalt	14
c) Einseitige Vertragsanpassung.....	14
d) Höhere Gewalt, Rücktritt und Absage durch CADFEM	14
e) Nutzungsrechte & Copyright	15
f) Seminarfltrate.....	15
4. Consulting.....	16
a) Auftragsberechnungen.....	16
b) Software-Entwicklung	16
c) Materialmodellierungen.....	17
d) Allgemeine Bedingungen für Consulting.....	17
5. Lieferung von Waren, (IT-Hardware und Standard-Software).....	19
a) Lieferung von Hardware und sonstigen Waren	19
b) Standard-Software	19

6.	IT-Services.....	19
a)	IT-Service Stundenkontingent (SSK).....	20
b)	IT-Service Level Agreement (SLA).....	20
c)	IT-Service Installations-Dienstleistung (InstDL).....	20
D. Online-Angebote		
1.	CADFEM-Kunden-Konto „myAccount“.....	21
a)	Registrierung.....	21
b)	Bestellvorgang.....	21
c)	Pflichten des Kunden.....	22
d)	Pflichten der CADFEM.....	22
e)	Kosten.....	22
f)	Kündigung, Änderung.....	22
2.	Kostenfreie Online-Fortbildungsangebote.....	23
a)	Registrierung.....	23
b)	Anbieter/Vertragspartner.....	23
c)	Pflichten der CADFEM.....	23
d)	Pflichten des Kunden.....	23
e)	Registrierungsablauf und Fehlerkorrektur.....	23
f)	Kosten.....	23

A. Anwendungsbereich

Die rechtliche Struktur der CADFEM Group sowie die Vielfalt ihres Angebots bedingen eine entsprechende Komplexität der Ausgestaltung der rechtlichen Bedingungen ihrer Geschäftsbeziehungen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (CADFEM-AGB) gelten für die in Abschnitt A. 3. dieser CADFEM-AGB beschriebenen Geschäftsbereiche der in Abschnitt A. 2. dieser CADFEM-AGB genannten Unternehmen der CADFEM Group.

Diese CADFEM-AGB gelten dabei nur für Geschäftsbeziehungen mit gewerblichen Kunden (siehe dazu den Abschnitt B. 1. a) dieser CADFEM-AGB).

1. Geschäftsmodell

Die Unternehmen der CADFEM Group (nachfolgend auch „CADFEM“ genannt) sind führende Anbieter von Produkten und Dienstleistungen im Bereich der Anwendung der numerischen Simulation in der Produktentwicklung.

Als ANSYS-Channel-Partner vertreibt CADFEM die technologisch führende Engineering-Simulation- & 3D-Design-Software der ANSYS, Inc. sowie dazu komplementäre Software anderer Anbieter.

Gemäß ihrem Slogan „Simulation ist mehr als Software“ bietet CADFEM darüber hinaus Hardware-, Cloud- & IT-Dienstleistungen, hilfreiche Engineering Services sowie hochwertige Schulungen und damit „Simulation aus einer Hand“.

Das kostenpflichtige Angebot der CADFEM richtet sich an Unternehmen aus allen Industriezweigen und Branchen sowie an Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

Neben klassischen Vertriebswegen nutzt CADFEM auch das Business-Portal www.cadfem.net.

2. Struktur der CADFEM Group

Die CADFEM Group besteht aus rechtlich selbstständigen aber eng kooperierenden Unternehmen mit Sitz in Europa, USA, Asien und Nordafrika.

Zur CADFEM Group im Sinne dieser AGB zählen folgende Unternehmen:

- a) CADFEM Germany GmbH, Am Schammacher Feld 37, 85567 Grafing bei München, Deutschland, T +49 (0)8092-7005-0, F +49 (0)8092 7005 77, info@cadfem.de.
- b) CADFEM (Austria) GmbH, Wagenseilgasse 14, 1120 Wien, Österreich, T +43 (0)1 587 70 73, F +43 (0)1 587 70 73 19, info@cadfem.at.
- c) CADFEM (Suisse) AG, Wittenwilerstrasse 25, 8355 Aadorf, Schweiz, T +41 (0)52-368 01-01, F +41-(0)52 368 01 09, info@cadfem.ch.

- d) CADFEM France SAS, 148 Avenue Jean Jaurès, 69007 Lyon, Frankreich, T +33 (0)4 37 29 21 19, contact@cadfem.fr.
- e) CADFEM UK CAE Ltd., Airport House Business Centre, Purley Way, Croydon, Surrey, England, CR0 0XZ, UK, T +44 (0)208 256 0630, info@cadfem.co.uk.
- f) CADFEM Ireland Ltd., 18 Windsor Pl, Lower Pembroke St, Dublin, D02 PW74, Irland, T +353 (0)16 522 730, info@cadfem.ie.
- g) CADFEM India Private Limited, 6-3-191/C/1, Tower 2, 6th Floor, Fortune-9, Rajbhavan Road, Somajiguda, Hyderabad 500082, Telangana, Indien, T +91 (40) 49481000, info@cadfem.in.
- h) CADFEM SEA Pte. Ltd., 2 Venture Dr, #06-17 Vision Exchange, Singapore 608526, Singapur, T +65 6572 8886, info@cadfem-sea.com.
- i) CADFEM AFRIQUE DU NORD S.A.R.L., Technopole de Sousse, BP 24, 4059 Sousse-Corniche, Tunesien, T +216 73 820 230, info@cadfem-an.com.

3. Geschäftsbereiche

Geschäftsbereiche der CADFEM sind:

- der Vertrieb der Software der Fa. ANSYS, Inc.,
- der Vertrieb komplementärer Simulations-Softwareprodukte,
- der Verkauf von Hardware- und Standard-Software,
- die Erbringung von Support für die vorgenannten Produkte,
- Schulung und Fortbildung bezüglich der vorgenannten Produkte,
- Consulting, insbesondere Auftrags-Berechnungen, Software-Entwicklungen und Materialmodellierungen

Im Einzelnen gilt dabei:

a) Simulations-Software und Support

- aa) CADFEM vermittelt Lizenzen an Software der Fa. ANSYS, Inc., Southpointe, 2600 Ansys Drive, Canonsburg, PA 15317 USA und erbringt in deren Auftrag Support für deren Lizenznehmer.

Vertragspartner der Kunden, die Lizenzen an Software der Firma ANSYS, Inc. auf Vermittlung von CADFEM erwerben, ist aufgrund der von den Lizenznehmern direkt mit der Fa. ANSYS, Inc. geschlossenen Lizenzverträge die Fa. ANSYS Inc. Rechte und Pflichten der Lizenznehmer aus den mit der Fa. ANSYS, Inc. geschlossenen Lizenzverträgen bestehen ausschließlich gegenüber der Fa. ANSYS, Inc. Diese CADFEM-AGB finden auf diese Vertragsverhältnisse keine Anwendung.

Die Lizenzverträge der Fa. ANSYS, Inc. können auf der Website der Fa. ANSYS Inc. unter: <https://www.ansys.com/legal/terms-and-conditions> eingesehen werden.

Soweit CADFEM nach Abschluss von Lizenzverträgen Support-Dienstleistungen („TECS“) gegenüber den Lizenznehmern der Fa. ANSYS, Inc. erbringt, werden diese Leistungen im Auftrag der Fa. ANSYS, Inc. aufgrund einer in deren Lizenzvertrag enthaltenen Regelung erbracht, wonach die Fa. ANSYS, Inc. die den Lizenznehmern vertraglich geschuldeten Support-Dienstleistungen wahlweise selbst oder durch Unternehmen ihrer Wahl erbringen darf.

Zwischen CADFEM und den Kunden der Fa. ANSYS, Inc. bestehen aufgrund der Vermittlungsstätigkeit der CADFEM und ggfs. auch der von CADFEM im Auftrag erbrachten Support-Dienstleistungen Schuldverhältnisse, aus denen sich wechselseitige Rücksichtnahmepflichten ergeben. Für diese Schuldverhältnisse gelten die Abschnitte B. und C. 1. dieser CADFEM-AGB. Soweit Vertragsabschlüsse über das Kundenkonto myAccount angebahnt werden, gilt zudem auch Abschnitt D. 1. dieser CADFEM-AGB.

- bb) CADFEM vertreibt Software-Lizenzen an Produkten der CADFEM Germany GmbH, insbesondere die sog. „CADFEM-Extensions“, und Lizenzen an Software weiterer, nicht zur CADFEM Group gehörender Unternehmen. Die hierzu zählenden Produkte sind im „CADFEM Rahmenvertrag für Softwareüberlassung“ definiert. Der „CADFEM Rahmenvertrag für Softwareüberlassung“ kann auf der Website der CADFEM Germany GmbH unter: <https://www.cadfem.net/de/agb> eingesehen werden.

Soweit Kunden Lizenzen an den vorgenannten Produkten direkt von der CADFEM Germany GmbH oder auf Vermittlung von anderen Unternehmen der CADFEM Group erwerben, ist ausschließlich die CADFEM Germany GmbH aufgrund des von den Lizenznehmern direkt mit der CADFEM Germany GmbH geschlossenen „CADFEM Rahmenvertrag für Softwareüberlassung“ Vertragspartner.

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ergeben sich ausschließlich aus den von den Lizenznehmern mit der CADFEM Germany GmbH geschlossenen Lizenzverträgen und bestehen nur gegenüber der CADFEM Germany GmbH als Vertragspartner. Diese CADFEM-AGB finden auf diese Vertragsverhältnisse keine Anwendung.

Zwischen den die Vertragsabschlüsse über Software-Lizenzen mit der CADFEM Germany GmbH vermittelnden Unternehmen der CADFEM Group und den Kunden der CADFEM Germany GmbH bestehen aufgrund der Vertriebstätigkeit und der ggfs. auch im Auftrag der CADFEM Germany GmbH erbrachten Support-Dienstleistungen Schuldverhältnisse, aus denen sich wechselseitige Rücksichtnahmepflichten ergeben. Für diese Schuldverhältnisse gelten die Abschnitte B. und C. 2. dieser CADFEM-AGB. Soweit Vertragsabschlüsse über das Kundenkonto myAccount angebahnt wurden, gilt zudem auch Abschnitt D. 1. dieser CADFEM-AGB.

b) Fortbildung

Für Verträge über Fortbildungsangebote, insbesondere Offene Präsenz- und Online-Seminare, Individualtrainings, Zertifikatslehrgänge, Webinare, Anwender-Treffen (insbesondere die CADFEM Conference) sowie eLearning, gelten die Abschnitte B., C. 3. und, soweit sie über das Kundenkonto myAccount angebahnt oder geschlossen werden, oder – wie insbesondere kostenlose Online-Fortbildungs-Angebote - eine gesonderte Registrierung voraussetzen, auch Abschnitt D. 1. bzw. D. 2. dieser CADFEM-AGB.

Vertragspartner bei Präsenz- oder Online-Live-Veranstaltungen, ist der jeweilige Veranstalter. Wird die Veranstaltung über ein Unternehmen der CADFEM Group, das nicht selbst der Veranstalter ist, angeboten, wird dieses als Vermittler des Veranstalters tätig. Zwischen den die Vertragsabschlüsse vermittelnden Unternehmen der CADFEM Group und den Kunden der Veranstalter bestehen aufgrund der Vertriebstätigkeit Schuldverhältnisse, aus denen sich wechselseitige Rücksichtnahmepflichten ergeben. Für diese Schuldverhältnisse gelten die Abschnitte B. und C. 2. dieser CADFEM-AGB.

Soweit CADFEM Präsenz- oder Online-Live-Veranstaltungen zusammen mit Partner-Unternehmen durchführt, wird das Partner-Unternehmen neben CADFEM weiterer Vertragspartner des Kunden, wenn in der Angebotsbeschreibung hierauf gesondert hingewiesen wird. In diesem Fall können im Verhältnis des Kunden zu diesem externen Partner besondere Vertragsbedingungen gelten, soweit hierauf in der Angebotsbeschreibung gesondert hingewiesen wird.

Vertragspartner bei Nutzung des E-Learning-Angebots ist das jeweilige Unternehmen der CADFEM Group, welches das Produkt anbietet.

Vertragspartner beim Erwerb der Seminar-Flatrate ist das jeweilige Unternehmen der CADFEM Group, bei dem die Seminar-Flatrate erworben wird. Vertragspartner für die Wahrnehmung der in der Seminar-Flatrate beinhalteten Fortbildungsangebote bleibt jedoch das jeweilige Fortbildungsangebot unterbreitende Unternehmen der CADFEM Group.

c) Consulting

Für Verträge über Consulting-Dienstleistungen, insbesondere Auftragsberechnung, Softwareentwicklung und Materialmodellierungen, gelten die Abschnitte B., C. 4., und, soweit sie über das Kundenkonto myAccount angebahnt wurden, auch Abschnitt D. 1. dieser CADFEM-AGB.

Vertragspartner bei Nutzung der Consulting-Angebote der CADFEM ist das die jeweilige Dienstleistung anbietende Unternehmen der CADFEM Group.

d) Lieferung von Waren (IT-Hardware und Standard-Software)

Für Verträge über die Lieferung von Waren (IT-Hardware und Standard-Software) gelten die Abschnitte B., C. 5., und, soweit sie über das Kundenkonto myAccount angebahnt wurden, auch Abschnitt D. 1. dieser CADFEM-AGB.

Vertragspartner ist das das jeweilige Produkt anbietende Unternehmen der CADFEM Group.

Für den Fall, dass es sich bei dem Kaufgegenstand um Software handelt, gelten zudem die für diese geltenden Lizenzbedingungen des Herstellers.

e) IT-Services

Für die Erbringung von erweitertem Support für IT-Systeme im Rahmen von Verträgen über IT-Service Stundenkontingente (SSK), IT-Service Level Agreements (SLA) sowie Verträgen über IT-Service Installations-Dienstleistungen (InstDL) - (SSK, SLA und InstDL im Folgenden „IT-Services“ genannt) gelten die Abschnitte B., C. 6., und, soweit sie über das Kundenkonto myAccount angebahnt wurden, auch Abschnitt D. 1. dieser CADFEM-AGB.

Vertragspartner ist das die jeweiligen IT-Services anbietende Unternehmen der CADFEM Group.

4. Vertriebswege

CADFEM nutzt neben klassischen Vertriebswegen auch das Business-Portal www.cadfem.net.

a) Business-Portal www.cadfem.net

Für die Nutzung des frei zugänglichen Teils des Webservice www.cadfem.net gelten ausschließlich die unter <https://www.cadfem.net/de/de/nutzungsbedingungen> einsehbaren „Allgemeinen Nutzungsbedingungen für den Webservice www.cadfem.net“.

b) Kundenkonto myAccount

Die Anbahnung und der Abschluss von Verträgen über www.cadfem.net setzt eine Registrierung für das CADFEM-Kundenkonto „myAccount“ voraus. Für diese nur gewerblichen Kunden mögliche Registrierung und die Nutzung von myAccount gilt ergänzend zu den vorgenannten Nutzungsbedingungen Abschnitt D. 1 dieser CADFEM-AGB.

Vertragspartner der myAccount nutzenden Kunden ist das das Kundenkonto bereitstellende Unternehmen der CADFEM Group.

c) Kostenfreie Online-Fortbildungs-Angebote mit Registrierungserfordernis

Die Wahrnehmung bestimmter kostenfreier Online-Fortbildungsangebote der CADFEM (insbesondere Webinare) setzt eine einfache Registrierung voraus. Für diese Registrierung gilt ergänzend zu den vorgenannten Nutzungsbedingungen Abschnitt D. 2. dieser CADFEM-AGB. Vertragspartner des die Angebote nutzenden Kunden ist das das jeweilige Angebot bereitstellende Unternehmen der CADFEM Group.

B. Allgemeine Bedingungen

1. Geltungsbereich

- a) Diese CADFEM-AGB gelten nur gegenüber Kunden, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (in diesen CADFEM-AGB "Kunde" genannt).
- b) Soweit CADFEM gemäß dieser CADFEM-AGB Vertragspartner des Kunden ist, gelten ausschließlich diese CADFEM-AGB. Die Anwendbarkeit anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dieser Anwendung wurde von CADFEM ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- c) Diese CADFEM-AGB gelten auch dann, wenn CADFEM in Kenntnis entgegenstehender oder von den CADFEM-AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung/Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- d) Diese CADFEM-AGB gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für künftige Angebote, Lieferungen und Leistungen an den Kunden.

2. Vertragspartner

Vertragspartner des Kunden ist grundsätzlich das jeweilige in Abschnitt A. 1. dieser CADFEM-AGB genannte Unternehmen der CADFEM Group, welches die jeweilige Leistung anbietet. Abweichend hiervon ist Vertragspartner

- a) beim Abschluss von Lizenzverträgen über Software der ANSYS, Inc. die Fa. ANSYS, Inc., Southpointe, 2600 Ansys Drive, Canonsburg, PA 15317 USA. In diesem Fall gelten ausschließlich die in deren Lizenzverträgen genannten Bedingungen, einsehbar unter <https://www.ansys.com/legal/terms-and-conditions>,
- b) beim Abschluss von Lizenzverträgen über die im „CADFEM Rahmenvertrag für Softwareüberlassung“ genannte Software die CADFEM Germany GmbH, Am Schammacher Feld 37, 85567 Grafing bei München, Deutschland. In diesem Fall gelten ausschließlich die in diesem Rahmenvertrag genannten Bedingungen, einsehbar unter <https://www.cadfem.net/de/agb> und
- c) beim Abschluss von Verträgen über Fortbildungs-Veranstaltungen der jeweilige Veranstalter.

Soweit nachfolgend der Begriff „CADFEM“ verwendet wird, bezeichnet er das jeweilige Unternehmen der CADFEM Group,

- das Vertragspartner des Kunden ist, bzw.
- zu dem der Kunde ein sonstiges schuldrechtliches Verhältnis hat (z.B. aufgrund einer Tätigkeit der CADFEM als Vermittler, siehe dazu Abschnitt A. 3. dieser CADFEM-AGB).

3. Exportkontrollbestimmungen (einschließlich Sanktionen)

- a) CADFEM weist den Kunden darauf hin, dass für die Verbringung, die Ausfuhr und die Vermittlung von Gütern (Hardware, Software, Technologie) sowie für die Erbringung von Dienstleistungen (z.B. Support, Fortbildungsmaßnahmen, Consulting etc.) mit grenzüberschreitendem Bezug Exportkontrollbestimmungen Anwendung finden. Darüber hinaus gelten Sanktionen gegen bestimmte Personen, Organisationen oder Einrichtungen auch für nicht grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen. Exportkontrollbestimmungen umfassen dabei auch embargorechtliche Beschränkungen sowie Re-Exportkontrollbestimmungen. Die Verbringung, die Ausfuhr und die Vermittlung von Gütern sowie die Erbringung von Dienstleistungen mit grenzüberschreitendem Bezug durch CADFEM können daher exportkontrollrechtlichen Beschränkungen und Verboten unterliegen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Exportkontrollbestimmungen ständigen Änderungen und Anpassungen unterliegen und in ihrer jeweils gültigen Fassung auf den Vertrag anzuwenden sind.
- b) CADFEM beachtet jederzeit die Exportkontrollbestimmungen des nationalen und des supranationalen Rechts, die für den Sitz des jeweiligen Unternehmens der CADFEM Group gelten. Soweit CADFEM Produkte von Unternehmen mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika vertreibt oder im Auftrag solcher Unternehmen - insbesondere der Firma ANSYS, Inc. - Dienstleistungen erbringt - beachtet CADFEM auch das Exportkontroll-Recht der Vereinigten Staaten von Amerika.
- c) Der Kunde ist im Hinblick auf die von CADFEM erhaltenen Lieferungen und Leistungen zur Beachtung sämtlicher anwendbarer Exportkontrollbestimmungen verpflichtet. Insbesondere ist er verpflichtet, die von CADFEM erhaltenen Lieferungen und Leistungen weder direkt noch indirekt an Personen, Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen bzw. in Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren, zu liefern, weiterzugeben oder anderweitig zugänglich zu machen, sofern dies gegen anwendbare Exportkontrollbestimmungen verstößt. Dies gilt auch für die Weitergabe und das Zugänglichmachen von Technologie an Sanktionen unterliegenden Personen, Organisationen oder Einrichtungen, etwa im Rahmen der Teilnahme von Personen an Fortbildungsmaßnahmen unter Nutzung von zugeliefertem Unterrichtsmaterial.
- d) Der Kunde wird vor einem Verkauf, einem (Re-) Export, einer Lieferung, einer Weitergabe oder einer anderweitigen Bereitstellung der von CADFEM erhaltenen Lieferungen und Leistungen an Dritte prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass daraus kein Verstoß gegen anwendbare Exportkontrollbestimmungen resultiert. Etwaig erforderliche Genehmigungen oder Lizenzen hat der Kunde bei den zuständigen Behörden einzuholen.
- e) Der Kunde beachtet insbesondere, dass die von CADFEM erhaltenen Lieferungen und Leistungen keinen verbotenen oder genehmigungspflichtigen Verwendungszwecken im Zusammenhang mit
 - ABC-Waffen und deren Trägertechnologie (insb. Flugkörper),
 - konventioneller Rüstung,
 - Aufbau und Betrieb von (zivilen) Nuklearanlagen
 - Gütern der Kommunikations-/Datenüberwachungzugeführt werden, es sein denn, etwaig erforderliche Genehmigungen oder Lizenzen liegen vor.
- f) CADFEM ist zur Vertragserfüllung nicht verpflichtet, soweit diese zu Verstößen gegen Exportkontrollbestimmungen führen würde.
- g) Die Einhaltung von Fristen zur Lieferung eines Gutes oder zur Erbringung einer Dienstleistung kann die vorherige Erteilung von exportkontrollrechtlichen Genehmigungen bzw. Lizenzen oder die Durchführung eines sonstigen Prüfverfahrens durch die zuständigen Behörden voraussetzen. Ist CADFEM an der rechtzeitigen Lieferung eines Gutes oder der Erbringung einer Dienstleistung aufgrund der Dauer der ordnungsgemäßen Durchführung eines exportkontrollrechtlichen Genehmigungs-, Lizenz- oder sonstigen behördlichen Prüfverfahrens gehindert, so verlängert sich die Frist angemessen um die Dauer der durch das jeweilige behördliche Verfahren bedingten Verzögerung.
- h) Werden die gegebenenfalls erforderlichen exportkontrollrechtlichen Genehmigungen bzw. Lizenzen von den zuständigen Behörden nicht erteilt oder stehen sonstige Hindernisse aufgrund der von CADFEM oder von Lieferanten von CADFEM zu beachtenden Exportkontrollbestimmungen der Erfüllung des Vertrags entgegen, ist CADFEM berechtigt, vom gesamten Vertrag oder von einzelnen Liefer- bzw. Dienstleistungsverpflichtungen, die von dem jeweiligen exportkontrollrechtlichen Hindernis betroffen sind, zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn erst zwischen Vertragsschluss und der Lieferung des Gutes bzw. der Erbringung der Dienstleistung sowie bei der Geltendmachung von Gewährleistungsrechten entsprechende exportkontrollrechtliche Hindernisse – z.B. durch Änderung der Rechtslage – entstehen und der Durchführung der Lieferung, der Dienstleistung oder

der Gewährleistungshandlung entgegenstehen, weil erforderliche Genehmigungen bzw. Lizenzen von den zuständigen Behörden nicht erteilt oder widerrufen werden oder sonstige rechtliche Hindernisse aufgrund von beachtender Exportkontrollbestimmungen der Erfüllung des Vertrags bzw. der Durchführung der Lieferung, der Dienstleistung oder der Gewährleistungshandlung entgegenstehen.

- i) Der Kunde ist CADFEM gegenüber auf Anforderung verpflichtet, unverzüglich vollständige Informationen über den Verwendungszweck sowie gegebenenfalls über weitere Endempfänger, den Endverbleib und die Endverwendung der zu liefernden bzw. bereitzustellenden Güter bzw. der zu erbringenden Dienstleistungen zu übermitteln, insbesondere sogenannte Endverbleibsdokumente (EUCs) auszustellen oder beizubringen und im Original an CADFEM zu übersenden, um CADFEM oder den zuständigen Behörden die Durchführung von Exportkontrollprüfungen zu ermöglichen und den Verwendungszweck, den Endempfänger, den Endverbleib und die Endverwendung der Güter bzw. der Dienstleistungen nachweisen zu können.
- j) Der Kunde stellt CADFEM von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber CADFEM wegen der schuldhaften Zuwiderhandlung und Verstößen durch den Kunden gegen anwendbare Exportkontrollbestimmungen geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller CADFEM in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.
- k) Verstöße von Kunden gegen anwendbare Exportkontrollbestimmungen berechtigen CADFEM zur außerordentlichen Kündigung aller bestehenden Verträge mit dem Kunden.

4. Subunternehmer

Die Unternehmen der CADFEM Group sind berechtigt, vertraglich vereinbarte Leistungen auch unter Heranziehung von Subunternehmern, insbesondere durch andere der in Abschnitt A. 2. dieser CADFEM-AGB genannten Unternehmen der CADFEM Group sowie der Simq GmbH mit Sitz in Grafing bei München, Am Schammacher Feld 37, 85567 Grafing bei München, Deutschland, der inuTech GmbH mit Sitz in Nürnberg, Fürther Straße 212, 90429 Nürnberg, Deutschland, der ITficient AG mit Sitz in Aadorf, Wittenwilerstrasse 25, 8355 Aadorf, Schweiz und der INYO Mobility GmbH, Am Schammacher Feld 37, 85567 Grafing bei München, Deutschland zu erbringen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen, Verzug

- a) Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, bestimmen sich die Preise nach der jeweiligen, bei Vertragsschluss gültigen Preisliste der CADFEM zuzüglich Steuern, Abgaben und Zöllen, Fracht und Verpackung. Skontoabzüge sind - auch im Fall von Vorauszahlungen - ausgeschlossen.
- b) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, werden Forderungen der CADFEM mit Rechnungserhalt fällig. CADFEM ist zur Stellung von Rechnungen zu folgenden Zeitpunkten berechtigt:

- Bei Lieferung von Waren nach Leistungserbringung.
- Bei den IT-Services „IT-Service Stundenkontingent (SSK)“ und „IT-Service Level Agreement (SLA)“ nach Abschluss des Vertrages (Vorleistungspflicht des Kunden).
- Beim IT-Service „Installations-Dienstleistung (InstDL)“ nach Abnahme des funktionsfähigen Systems.
- Bei Fortbildungsangeboten einschließlich der Seminarflatrate mit Übersendung der Auftragsbestätigung (Vorleistungspflicht des Kunden).
- Bei Consulting zu den mit dem Kunden in der Leistungsbeschreibung abgestimmten Zeitpunkten.

Bei Simulations-Software gilt - soweit CADFEM Lizenzgeber ist oder vom Lizenzgeber mit der Einziehung der sich aus den Lizenzverträgen ergebenden Forderungen beauftragt wurde:

- Im Falle einmaliger Forderungen wie im Falle eines „Softwarekaufs“ im Sinne der Lizenzbedingungen werden 100% der Forderung (regelmäßig der Lizenzgebühr) nach Erbringung der Leistung (regelmäßig der Lieferung der Software) in Rechnung gestellt.
 - Im Falle wiederkehrender Forderungen wie bei Software-Miet-, bzw. -Wartungsverträgen werden 100% der auf den ersten Leistungszeitraum entfallenden Gebühr nach Lieferung der Software und 100% der Gebühren für folgende Leistungszeiträume nach Lieferung der Lizenzdateien für diese Leistungszeiträume in Rechnung gestellt (Vorleistungspflicht des Kunden).
 - Rechte zur Nutzung von Softwareprodukten entstehen erst mit vollständiger Bezahlung der in Rechnung gestellten Lizenzgebühren. Die Ausstellung von temporären Lizenz-Keys bleibt vorbehalten.
- c) Im Fall der Vorleistungspflicht des Kunden ist CADFEM erst nach vollständigem Erhalt des Rechnungsbetrages zur Erbringung der Leistung verpflichtet.
 - d) CADFEM behält sich das Recht vor, dem Kunden Rechnungen in elektronischem Format zu übermitteln.

- e) CADFEM kann bereits vor oder während der Erbringung von Leistungen in angemessenen Abständen Vorschüsse/Anzahlungen bzw. Abschlagszahlungen nach dem Stand der vertragsgemäß erbrachten oder zu erbringenden Leistungen verlangen.
- f) Der Kunde hat die vereinbarte Vergütung an die CADFEM bei Fälligkeit per Banküberweisung zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Fälligkeit, tritt ohne Weiteres Zahlungsverzug ein.
- g) Bei Zahlungsverzug hat CADFEM Anspruch auf Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens aber in Höhe von 8% p.a. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt CADFEM vorbehalten. CADFEM behält sich das Recht vor, nach erfolgloser Mahnung Verträge fristlos zu kündigen oder von Verträgen zurückzutreten. Das Recht zu fristloser Kündigung und Rücktritt erstreckt sich auch auf andere mit säumigen Kunden bestehende Verträge. Ansprüche der CADFEM auf Schadensersatz bleiben von Rücktritt und Kündigung unberührt.
- h) Soweit eine Ratenzahlung vereinbart ist, wird mit Eintritt des Verzugs mit der Zahlung einer Rate die gesamte Forderung zur Zahlung fällig.
- h) Bestehen mehrere Forderungen der CADFEM, werden Zahlungen zunächst auf fällige Zinsforderungen und dann auf die Forderungen angerechnet, deren Fälligkeit am längsten zurückliegt.
- i) Zahlungsverzögerungen ändern nichts an der vereinbarten Vertragslaufzeit.
- j) Die Erhebung von Einwänden gegen eine Rechnung lässt die Fälligkeit der in Rechnung gestellten Forderung unberührt und hindert nicht den Eintritt des Verzugs.
- k) Für **Verträge mit der CADFEM France SAS** gilt zudem:
 - Für jeden nicht am Fälligkeitstag gezahlten Betrag schuldet der Kunde mindestens Verzugszinsen gemäß Artikel 441-10 des Handelsgesetzbuchs (Frankreich) in Höhe des von der Europäischen Zentralbank auf ihre jüngste Refinanzierungsoperation angewandten Zinssatzes zuzüglich 10 Prozentpunkten.
 - Für jede verspätet bezahlte Rechnung schuldet der Kunde außerdem eine pauschale Einziehungsentschädigung in Höhe von 40 (vierzig) Euro (Gesetz Nr. 2012-387 vom 22. März 2012 - Frankreich).
 - Der Kunde schuldet Erstattung aller Kosten, die der CADFEM France SAS durch die streitige Eintreibung der geschuldeten Beträge entstanden sind, einschließlich der Honorare von Rechtsanwälten und Gerichtskosten.
 - Vorstehende Strafzahlungen werden auf erstes Anfordern der CADFEM France SAS fällig.

6. Eigentumsvorbehalt (nur bei Verträgen mit der CADFEM Germany GmbH, der CADFEM (Austria) GmbH und der CADFEM France SAS)

- a) Von der CADFEM France SAS gelieferte Waren bleiben bis zur Erfüllung der der CADFEM France SAS aus der Warenlieferung gegen den Kunden zustehenden Ansprüche Eigentum der CADFEM France SAS. Von der CADFEM Germany GmbH bzw. der CADFEM (Austria) GmbH gelieferte Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher der CADFEM Germany GmbH bzw. der CADFEM (Austria) GmbH gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche Eigentum der CADFEM Germany GmbH bzw. der CADFEM (Austria) GmbH. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit die CADFEM Germany GmbH bzw. die CADFEM (Austria) GmbH Forderungen gegenüber dem Kunden in laufende Rechnungen einstellt (Kontokorrentvorbehalt).
- b) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist die Weiterveräußerung der von der CADFEM Germany GmbH bzw. der CADFEM (Austria) GmbH gelieferten Waren nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer entweder Zug-um-Zug-Bezahlung erhält oder gegenüber seinem Käufer den Vorbehalt macht, dass das Eigentum erst dann auf den Käufer übergeht, wenn er seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Wiederverkäufer erfüllt hat.
- c) Die aus dem Wiederverkauf nach Absatz b) entstehenden Forderungen tritt der Kunde schon mit Vertragsschluss insgesamt an die CADFEM Germany GmbH bzw. die CADFEM (Austria) GmbH zur Sicherung ab. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Vorliegen anderer, gewichtiger Anhaltspunkte, die eine Zahlungsunfähigkeit des Kunden nahelegen, ist die CADFEM Germany GmbH bzw. die CADFEM (Austria) GmbH berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Kunden zu widerrufen. Weiter kann die CADFEM Germany GmbH bzw. die CADFEM (Austria) GmbH nach vorheriger Androhung die Offenlegung der Sicherungsabtretung der Forderungen des Kunden gegenüber den

Zweitkäufern verlangen sowie nach Einhaltung einer angemessenen Frist die abgetretenen Forderungen verwerten.

- d) Im Falle des Widerrufs nach Absatz c) hat der Kunde umgehend alle zur Einziehung der abgetretenen Forderung erforderlichen Informationen zu erteilen.
- e) Die Vorbehaltsware darf weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde die CADFEM Germany GmbH bzw. die CADFEM (Austria) GmbH, bzw. die CADFEM France SAS unverzüglich zu unterrichten.
- f) Soweit der Wert der Sicherungsrechte, die der CADFEM Germany GmbH bzw. der CADFEM (Austria) GmbH zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, steht dem Kunden ein Anspruch auf Freigabe eines entsprechenden Teils der Sicherungsrechte zu. Der CADFEM Germany GmbH bzw. der CADFEM (Austria) GmbH steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu. Mit Erfüllung aller gesicherten Ansprüche erlöschen die Sicherungsrechte.

7. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- a) Der Kunde kann seine Rechte aus Verträgen mit CADFEM nur mit deren schriftlicher Zustimmung abtreten. Das Einverständnis darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- b) Zur Aufrechnung und zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen berechtigt. Ein Zurückbehaltungsrecht ist nur mit Ansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis selbst zulässig.

8. Geheimhaltung

- a) CADFEM und der Kunde sind verpflichtet, die ihnen im Rahmen des Vertragsschlusses und dessen Durchführung von der jeweils anderen Partei bekannt gegebenen oder bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln, soweit diese nicht öffentlich bekannt sind, von der anderen Partei nicht selbst entwickelt oder dieser später ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht allgemein bekannt werden (vertrauliche Informationen). Die Parteien haben alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die vertraulichen Informationen vor unerlaubtem Zugriff, unerlaubter Bekanntgabe, zufälligem Bekanntwerden, Vervielfältigung, Weitergabe und sonstiger unberechtigter Nutzung zu schützen. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- b) Soweit CADFEM berechtigt ist, die vertraglichen Leistungen durch Dritte zu erbringen - siehe dazu Abschnitt B. 4. dieser CADFEM-AGB - dürfen diesen für die Zwecke der Vertragsdurchführung vertrauliche Informationen überlassen werden. CADFEM ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Mitarbeitern und Dritten, die Zugang zu den vertraulichen Informationen erhalten, vor der Offenlegung schriftlich mindestens ebenso strikte Geheimhaltungspflichten auferlegt werden, wie sie vorstehend für CADFEM festgelegt sind.

9. Haftung

- a) CADFEM haftet,
 - soweit ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
 - bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
 - bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde, oder
 - soweit nach Produkthaftungsgesetzes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- b) Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- c) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet CADFEM begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden ist in Höhe des Vertragswertes der betroffenen Leistung anzusetzen.
- d) Im Übrigen haftet CADFEM nicht.
- e) Aus den vorstehenden Regelungen ergibt sich keine von den gesetzlichen Bestimmungen zum Nachteil des Geschädigten abweichende Verteilung der Beweislast.

10. Gewährleistung

- a) Sach- und Rechtsmängel hat der Kunde unverzüglich schriftlich zu rügen. Sachmängel liegen nur dann vor, wenn die Sache die vereinbarte Beschaffenheit nicht aufweist, oder vereinbartes Zubehör und vereinbarte Anleitungen (einschließlich Montage- und Installationsanleitungen) fehlen. Nur soweit bezüglich Beschaffenheit, Zubehör und Anleitungen nichts vereinbart wurde, liegt ein Sachmangel auch dann vor, wenn die Sache für die gewöhnliche Verwendung nicht geeignet ist. Sachmängel hat der Kunde dabei unter genauer Angabe der Umstände, unter denen sie sich gezeigt haben, zu melden und die Auswirkungen des Sachmangels detailliert und nachvollziehbar zu beschreiben.
- b) Keine Gewährleistungsansprüche bestehen insbesondere in folgenden Fällen:
- Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
 - Fehlerhafte Montage oder Installation durch den Kunden oder Dritte,
 - Verschleiß und natürliche Abnutzung,
 - Fehlerhafte oder nachlässige Behandlung,
 - Aufspielen von fehlerhafter Software,
 - Nicht ordnungsgemäße Wartung,
 - Mechanische, chemische, elektronische, elektrische und vergleichbare Einflüsse, die nicht den vorgesehenen, durchschnittlichen Standardeinflüssen entsprechen.
- c) Keine Gewährleistungsansprüche bestehen ferner, wenn der Kunde
- den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt, und/oder
 - Teile des Liefergegenstandes nicht durch Original-Teile von CADFEM, sondern durch Teile eines Dritten ersetzt oder ersetzen lässt, ohne dass dies wegen Verzugs der CADFEM im Hinblick auf eine der CADFEM obliegende Pflicht und ergebnislosen Ablaufs einer vom Kunden gesetzten Nachfrist oder aus anderen erheblichen Gründen erforderlich ist, um eine vertragsgemäße Nutzung des Liefergegenstandes zu ermöglichen.

Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass die in Rede stehenden Mängel nicht durch die von ihm oder dem Dritten vorgenommenen Änderungen an dem Liefergegenstand bzw. die Teile von dem Dritten verursacht worden sind.

- d) Soweit CADFEM zur Nacherfüllung wegen eines Mangels verpflichtet ist, ist CADFEM berechtigt, die Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder durch Neulieferung zu erbringen. Die Nachbesserung kann auch durch Lieferung einer neuen Version, eines Updates, Upgrades, Patches oder Releases erfolgen, ansonsten auch durch Lieferung gleichwertiger Gegenstände.
- e) Ist dem Kunden die Nacherfüllung oder die von CADFEM gewählte Art der Nacherfüllung unzumutbar, hat er dies CADFEM unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- f) Der Kunde ist verpflichtet, an der Suche und Analyse eines Sachmangels und dessen Ursache im angemessenen Umfang mitzuwirken und CADFEM insbesondere die Untersuchung der Gegenstände zu ermöglichen, alle notwendigen und zweckdienlichen Informationen zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, aus denen sich nähere Umstände eines gerügten Mangels ergeben könnten.
- g) Ansprüche und Rechte wegen eines Mangels verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt.
- h) Für den Fall, dass CADFEM einen Mangel arglistig verschwiegen hat, ein Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig von CADFEM verursacht wurde, in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder soweit eine von CADFEM übernommene Beschaffenheitsgarantie reicht, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung und Verjährung bei Mängeln unberührt. Die Regelungen über die Ablaufhemmung oder den Neubeginn von Fristen bleiben ebenfalls unberührt.
- i) Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche bei Mängeln gilt ergänzend Abschnitt B. 9. dieser CADFEM-AGB.

11. Schutzrechte Dritter

- a) Macht ein Dritter bezüglich von CADFEM erbrachter Leistungen Ansprüche wegen Verletzung von Urheberrechten oder von gewerblichen Schutzrechten gegenüber dem Kunden geltend und wird die vertragsgemäße Verwendung der Leistung durch den Kunden hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, wird CADFEM nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die Leistung so ändern oder ersetzen, dass diese

Schutzrechte nicht verletzt, aber im Wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entspricht oder den Kunden von Lizenzgebühren für die Benutzung der Leistung gegenüber dem Dritten freistellen.

- b) Schlägt die vorgenannte Nacherfüllung fehl oder sind diese Maßnahmen für CADFEM unzumutbar, ist der Kunde unter Anrechnung einer angemessenen Entschädigung für die zwischenzeitliche Nutzung berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag über die betroffene Leistung zurückzutreten oder deren Preis zu mindern.
- c) Der Kunde hat CADFEM über die Geltendmachung von vorgenannten Ansprüchen Dritter unverzüglich zu benachrichtigen. Er darf die behauptete Verletzung nicht anerkennen und darf jedwede Auseinandersetzung mit dem Dritten über die Schutzrechtsverletzung nur im Einvernehmen mit CADFEM führen.
- d) Ansprüche des Kunden aus Schutzrechtsverletzung sind ausgeschlossen, soweit die Verletzung vom Kunden selbst zu vertreten ist, auf speziellen Vorgaben des Kunden beruht, durch eine nach der Produktinformation nicht vorgesehene Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von CADFEM gelieferten Leistungen eingesetzt wird.
- e) Die Ansprüche des Kunden wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, die Verletzung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen, soweit nicht in diesen CADFEM-AGB eine Haftung vorgesehen ist.

12. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Forderungen aus Geschäftsbeziehungen ist der Sitz der CADFEM, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. CADFEM ist jedoch auch berechtigt, gegen den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand vorzugehen.

13. Rechtswahl

Für alle Auseinandersetzungen aus Verträgen, für die diese AGB gelten, und für alle Auseinandersetzungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen CADFEM und Kunden ist ausschließlich das Recht des Sitzes der CADFEM anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Internationalen Privatrechts ist dabei ausgeschlossen.

C. Besondere Bedingungen

Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, gilt dieser Abschnitt C. dieser CADFEM-AGB neben deren Abschnitten A. und B. für die jeweiligen nachfolgend beschriebenen Schuldverhältnisse. Sich daraus ergebende Pflichten der CADFEM stehen daher stets unter dem Vorbehalt ihrer Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des Abschnitts B. 3. dieser CADFEM-AGB (Exportkontrollbestimmungen).

Soweit entsprechende Schuldverhältnisse über das Kundenkonto myAccount angebahnt oder geschlossen werden, gilt zudem Abschnitt D. 1. dieser CADFEM-AGB.

CADFEM ist überzeugt, dass die von ihr vertriebenen Produkte technologisch führend sind, und strebt dauerhafte Geschäftsbeziehungen mit Kunden an. Kunden wird die Möglichkeit zum Test der vertriebenen Produkte und Leistungen eingeräumt und diesen damit ermöglicht, deren Leistungsfähigkeit mit Produkten und Leistungen anderer Anbieter zu vergleichen und damit eine fundierte Entscheidung über deren Einsatz zu treffen. CADFEM ist ein vertriebsorientiertes Unternehmen. Als solches bewirbt CADFEM gezielt nur die von ihr vertriebenen Produkte und Dienstleistungen und ermittelt in Abstimmung mit potenziellen Kunden deren Bedarf für diese. Soweit CADFEM in diesem Zusammenhang von einer „Beratung“ des Kunden spricht, beinhaltet dies nicht die Zusage einer unabhängigen und herstellerübergreifenden Produktberatung.

1. Vertrieb von Software der ANSYS, Inc. und Erbringung von Support

- a) Soweit CADFEM Produkte der Fa. ANSYS, Inc. vertreibt, hat CADFEM hierbei die Rolle eines Vermittlers. Vertragspartner der Kunden, die Lizenzen an Software der Firma ANSYS, Inc. auf Vermittlung von Unternehmen der CADFEM Group erwerben, ist die Fa. ANSYS, Inc., Southpointe, 2600 Ansys Drive, Canonsburg, PA 15317 USA. Auf Abschnitt A. 3. a) aa) dieser CADFEM-AGB wird verwiesen.

Diese CADFEM-AGB finden auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Fa. ANSYS, Inc. keine Anwendung.

- b) Aufgrund der Vertriebstätigkeit der CADFEM besteht zwischen dieser und dem Kunden der Fa. ANSYS, Inc. ein Schuldverhältnis, aus dem sich wechselseitige Rücksichtnahmepflichten ergeben. Gleiches gilt, soweit CADFEM

im Auftrag der ANSYS, Inc. deren Rechte und Pflichten gegenüber deren Kunden wahrnimmt. Auf dieses Schuldverhältnis finden diese CADFEM-AGB Anwendung, insbesondere gilt deren Abschnitt B. 9.

2. Vertrieb von sonstiger Simulations-Software und Erbringung von Support

- a) Soweit CADFEM Lizenzen an der im „CADFEM Rahmenvertrag für Softwareüberlassung“ definierten Software vertreibt, ist aufgrund des von den Lizenznehmern direkt mit der CADFEM Germany GmbH geschlossenen „CADFEM Rahmenvertrag für Softwareüberlassung“ die CADFEM Germany GmbH Vertragspartner. Der „CADFEM Rahmenvertrag für Softwareüberlassung“ regelt dieses Vertragsverhältnis abschließend. Diese CADFEM-AGB finden auf diese Vertragsverhältnisse daher keine Anwendung.
- b) Aufgrund der Vertriebstätigkeit der die Softwarelizenzverträge mit der CADFEM Germany GmbH vermittelnden übrigen Unternehmen der CADFEM Group, bestehen zwischen diesen und den Kunden der CADFEM-GmbH Schuldverhältnisse, aus denen sich wechselseitige Rücksichtnahmepflichten ergeben. Gleiches gilt, soweit die die Softwarelizenzverträge vermittelnden Unternehmen der CADFEM Group im Auftrag der CADFEM Germany GmbH deren Rechte und Pflichten gegenüber den Kunden wahrnehmen. Auf diese Schuldverhältnisse finden diese CADFEM-AGB Anwendung, insbesondere gilt deren Abschnitt B. 9.

3. Fortbildung

CADFEM bietet sowohl kostenpflichtige als auch kostenlose Fortbildungsangebote an. Das kostenpflichtige Fortbildungsangebot der CADFEM umfasst Offene Seminare, Individualtrainings, Zertifikatslehrgänge sowie eLearning und die CADFEM Conference. Kostenfrei bietet CADFEM Webinare und weitere Online-Veranstaltungen sowie Anwender-Treffen an.

Einzelne Fortbildungsangebote bietet CADFEM auch gemeinsam mit externen Partnerunternehmen an. Soweit dies der Fall ist, wird der Kunde hierauf gesondert hingewiesen.

a) Fortbildungs-Kategorien

aa) Offene Seminare

Offene Seminare behandeln von CADFEM vorgegebene Themen. Sie werden sowohl an von CADFEM vorgegebenen Orten als Präsenz- als auch als Live-Online-Seminare durchgeführt. Die Teilnahme steht allen Kunden offen. Sie ist lediglich bezüglich der Teilnehmerzahl durch die räumlichen und technischen Rahmenbedingungen begrenzt. Bezüglich Inhaltes, Referent, Termin, Durchführungsart, ggfs. Ort, Veranstalter und Preis gilt vorrangig die Seminarbeschreibung auf www.cadfem.net, ansonsten das in der Angebotsbeschreibung angegebene.

Sind Schulungsunterlagen Teil des Angebots, werden diese dem Kunden auf der CADFEM-Lernplattform ab Seminarbeginn bereitgestellt. Zugang darauf besteht zunächst für 24 Monate. Dieser verlängert sich im Fall des Kaufes weiterer CADFEM Weiterbildungsprodukte nach C. 3. a) aa) und cc) sowie C. 3. f) um weitere 24 Monate ab deren Kaufzeitpunkt. Der Kunde benötigt zur Nutzung des Angebotes daher einen eigenen Internetzugang.

Offene Seminare werden von CADFEM insbesondere über den Webservice www.cadfem.net vertrieben. Voraussetzung für die Buchung eines Offenen Seminars über den Webservice www.cadfem.net ist die Registrierung für das CADFEM-Kundenkonto myAccount. Diesbezüglich gilt Abschnitt D. 1. dieser CADFEM-AGB.

Kunden sind bis zu drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zur kostenfreien Stornierung ihrer Teilnahme in schriftlicher Form berechtigt (Rücktritt vom Vertrag). Nach diesem Zeitpunkt sind Kunden zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn sie einen Ersatzteilnehmer stellen. Soweit der zurücktretende Kunde bei der Seminar-Buchung einen kundengruppenspezifischen Rabatt in Anspruch genommen hat, gilt dies nur, soweit der Ersatzteilnehmer ebenfalls rabattberechtigt ist oder auf die Inanspruchnahme des Rabatts verzichtet. Bei Nutzung der Seminar-Flatrate bestehen gemäß Abschnitt C. 3. f) dieser CADFEM-AGB erweiterte Stornierungsmöglichkeiten.

bb) Individualtrainings

Individualtrainings werden insbesondere mit Kunden durchgeführt, die neue kundenspezifische Herausforderungen im Bereich der Simulation bewältigen wollen. Sie können im Zusammenhang mit der Erbringung sonstiger Leistungen durch CADFEM stehen (z.B. als sich an eine Auftragsberechnungsleistung anschließenden Projektschulung). Inhalt, Referent, Dauer, Ort, Zeit und Preise dieser Seminare werden von CADFEM mit dem jeweiligen Kunden individuell abgestimmt und an dessen Bedürfnisse angepasst. Teilnehmer sind ausschließlich die Mitarbeiter oder Auftragsnutzer des jeweiligen Kunden.

Für nachträgliche Leistungsänderungen und die Kündigung von vereinbarten Individualtrainings gelten die Regeln für Consulting-Dienstleistungen entsprechend. Siehe dazu Abschnitt C. 4. d) bb) und ff) dieser CADFEM-AGB.

cc) eLearning

Das eLearning-Angebot der CADFEM ermöglicht es Kunden, sich örtlich und zeitlich flexibel fortzubilden. Es wird von CADFEM insbesondere über den Webservice www.cadfem.net vertrieben. Aus den dortigen Angaben ergeben sich Konzept, Inhalt und Preise der einzelnen Angebote. Das Angebot steht allen Kunden offen.

Für den Zugriff auf die Lerninhalte stellt CADFEM dem Kunden einen Zugang zur CADFEM Lernplattform bereit. Dieser Zugang besteht zunächst für 24 Monate und verlängert sich im Fall des Kaufes weiterer CADFEM-Weiterbildungsprodukte nach C. 3. a) aa) und cc) sowie C. 3. f) um weitere 24 Monate ab der Bereitstellung der Lerninhalte. CADFEM schuldet nur die Verfügbarkeit der Lerninhalte auf der Lernplattform zum Abruf durch den Kunden über das Internet. Der Kunde benötigt zur Nutzung des Angebotes daher einen eigenen Internetzugang.

eLearning-Angebote bestehen aus mehreren Modulen. Kunden haben die Möglichkeit das Startmodul eines Angebots über einen Testzugang kostenlos zu prüfen.

Kunden, die ein eLearning-Angebot erworben, aber davon noch kein kostenpflichtiges Modul genutzt haben, sind berechtigt, das erworbene eLearning-Angebot auf einen Ersatz-Teilnehmer zu übertragen.

CADFEM behält sich vor, die Bereitstellung der vom Kunden erworbenen Lerninhalte frühestens 24 Monate nach deren Erwerb durch den Kunden unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten zu beenden.

dd) Zertifikatslehrgänge

Zertifikatslehrgänge behandeln von CADFEM vorgegebene Themen. Sie setzen die in der Angebotsbeschreibung beschriebenen Vorkenntnisse voraus. Die Lehrgänge werden an von CADFEM vorgegebenen Orten in Präsenzworkshops durchgeführt und sind bezüglich der Teilnehmerzahl durch die räumlichen und technischen Rahmenbedingungen begrenzt. Bezüglich Inhaltes, erforderlichen Vorkenntnissen, Referent, Termin, Ort, Veranstalter und Preis gilt vorrangig die Lehrgangsbeschreibung auf www.cadfem.net, ansonsten das in der Angebotsbeschreibung angegebene. Die Erteilung des (staatlich nicht anerkannten) Zertifikats setzt die erfolgreiche Absolvierung einer Prüfungsleistung voraus, die aus einer praktischen Simulationsaufgabe und einem mündlichen Fachgespräch besteht. Bei Nichtbestehen der Prüfungsleistung wird lediglich die Teilnahme am Lehrgang ohne Zertifikat bescheinigt.

Zertifikatslehrgänge werden von CADFEM insbesondere über den Webservice www.cadfem.net vertrieben. Voraussetzung für die Buchung eines Zertifikatslehrganges über den Webservice www.cadfem.net ist die Registrierung für das CADFEM-Kundenkonto myAccount. Diesbezüglich gilt Abschnitt D. 1. dieser CADFEM-AGB.

Kunden sind bis zu drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zur kostenfreien Stornierung ihrer Teilnahme in schriftlicher Form berechtigt (Rücktritt vom Vertrag). Nach diesem Zeitpunkt sind Kunden zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn sie einen Ersatzteilnehmer stellen. Soweit der zurücktretende Kunde bei der Lehrgangs-Buchung einen kundengruppenspezifischen Rabatt in Anspruch genommen hat, gilt dies nur, soweit der Ersatzteilnehmer ebenfalls rabattberechtigt ist oder auf die Inanspruchnahme des Rabatts verzichtet.

ee) Anwender-Treffen, insbesondere CADFEM Conference

CADFEM bietet Anwender-Treffen an. Das Programm der Treffen ist von CADFEM vorgegeben. Die Teilnahme steht allen Kunden offen. Sie ist lediglich bezüglich der Teilnehmerzahl durch die räumlichen und technischen Rahmenbedingungen begrenzt. Bezüglich Inhaltes, Vortragenden, Termin, Ort und Veranstalter gilt das in der Angebotsbeschreibung angegebene. Soweit nicht anders angegeben ist die Teilnahme an Anwendertreffen für die Kunden kostenlos.

Die CADFEM Conference ist ein von der CADFEM Germany GmbH als Präsenzveranstaltung durchgeführtes, mehrtägiges, kostenpflichtiges Anwendertreffen mit Vortrags- und Rahmenprogramm. Bezüglich der Höhe der Teilnahmegebühren und Stornierungsmöglichkeiten gilt die Angebotsbeschreibung auf www.cadfem.net.

Die CADFEM Conference wird ausschließlich über den Webservice www.cadfem.net vertrieben. Voraussetzung für die Buchung über den Webservice www.cadfem.net ist die Registrierung für das CADFEM-Kundenkonto myAccount. Diesbezüglich gilt Abschnitt D. 1. dieser CADFEM-AGB.

Teilnahmeberechtigt ist nur die bei Buchung der Veranstaltung als Teilnehmer benannte Person (personalisiertes Ticket). Die Berechtigung zur Teilnahme an der CADFEM Conference setzt die vorherige Begleichung der Teilnahmegebühr voraus.

Eine Stornierung der Teilnahme an der CADFEM Conference ist nach folgender Maßgabe möglich:

Bei langfristiger Stornierung wird die Teilnahmegebühr vollständig erstattet. Bei kurzfristiger Stornierung wird die Teilnahmegebühr zur Hälfte erstattet. In der Regel ist eine langfristige Stornierung bis einen Monat und eine kurzfristige Stornierung bis vier Werktage vor Veranstaltungsbeginn möglich. Die konkreten Zeitpunkte, bis zu denen eine lang- oder kurzfristige Stornierung möglich ist, sind der Angebotsbeschreibung zu entnehmen. Bei späterer Stornierung oder Nichtwahrnehmung der Teilnahmemöglichkeit ohne vorherige Stornierung wird die Teilnahmegebühr nicht erstattet. Die Stornierung der Teilnahme erfolgt durch entsprechende Mitteilung per E-Mail an seminar@cadfem.de. Maßgeblich für die Einhaltung der Stornierungsfristen ist der Zeitpunkt des Eingangs der Stornierungsmittteilung per E-Mail auf dem Mailserver der CADFEM.

Die Stellung eines Ersatzteilnehmers an der CADFEM Conference ist nach folgender Maßgabe möglich:

Die Möglichkeit zur Stellung eines Ersatzteilnehmers besteht in der Regel bis vier Werktage vor Veranstaltungsbeginn. Der konkrete Zeitpunkt, bis zu dem die Stellung eines Ersatzteilnehmers möglich ist, ist der Angebotsbeschreibung zu entnehmen. Die Stellung eines Ersatzteilnehmers erfolgt durch entsprechende Mitteilung per E-Mail an seminar@cadfem.de und die Buchung des Ersatzteilnehmers über den Webservice www.cadfem.net unter Hinweis auf den ursprünglich angemeldeten Teilnehmer. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Eingangs der auf den ursprünglich angemeldeten Teilnehmer hinweisenden Buchungsanfrage im Bestellsystem der CADFEM. Bei verspäteter Stellung eines Ersatzteilnehmers bleibt der ursprünglich angemeldete Teilnehmer zur Teilnahme berechtigt.

CADFEM behält sich vor, Filmaufnahmen und Lichtbilder von Anwendertreffen - insbesondere von der CADFEM Conference - zu erstellen und zu verbreiten, soweit das Interesse der CADFEM an entsprechender Unternehmenskommunikation das Interesse von auf den Aufnahmen möglicherweise erkennbaren Teilnehmern überwiegt. Auf die Ausführungen hierzu in der CADFEM-Datenschutzerklärung wird verwiesen.

ff) Webinare und weitere kostenlose Online-Live-Veranstaltungen

CADFEM führt Webinare und weitere kostenlose Online-Live-Veranstaltungen durch. Inhalte, Referenten, Termine und Dauer sowie die Online-Plattformen dieser Veranstaltungen werden von CADFEM vorgegeben. Soweit die Online-Plattformen von Drittanbietern bereitgestellt werden, gelten ergänzend deren Nutzungsbedingungen.

Die Veranstaltungen werden insbesondere über den Webservice www.cadfem.net angeboten. Bezüglich Inhaltes, Termin, Vertragspartner, und Referent gilt das dort angegebene. Für die Nutzung des Webservices www.cadfem.net gelten die unter <https://www.cadfem.net/de/de/nutzungsbedingungen> einsehbaren „Allgemeinen Nutzungsbedingungen für den Webservice www.cadfem.net“.

Die Teilnahme steht allen Kunden offen. Die Teilnahme an den vorgenannten Veranstaltungen setzt eine einfache Registrierung voraus. Für diese Registrierung gilt ergänzend zu den vorgenannten Nutzungsbedingungen Abschnitt D. 2. dieser CADFEM-AGB.

b) Leistungsinhalt

CADFEM gibt den Teilnehmern im Rahmen des Fortbildungsangebotes die Gelegenheit, sich mit den vertraglich vorgesehenen Inhalten vertraut zu machen. Ein bestimmter Lern- oder sonstiger Erfolg wird von CADFEM nicht versprochen. Dies gilt auch dann, wenn das Fortbildungsangebot im Zusammenhang mit der Erbringung sonstiger Leistungen steht (z.B. als Individualtraining in Form einer sich an eine Auftragsberechnungsleistung anschließenden Projektschulung).

Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich die von den Kunden vorab namentlich benannten und von CADFEM akzeptierten Personen (einschließlich der in Abschnitt C. 3. a) dieser CADFEM-AGB genannten Ersatzteilnehmer). Hierzu wird auf Abschnitt B. 3, dieser CADFEM-AGB (Exportkontrollbestimmungen) verwiesen.

c) Einseitige Vertragsanpassung

CADFEM ist berechtigt, vertraglich vorgesehene Referenten durch andere mindestens gleich qualifizierte Personen zu ersetzen und den Inhalt des Fortbildungsangebotes (einschließlich der eLearning-Inhalte) gegenüber dem vertraglich vorgesehenen geringfügig abzuändern, insbesondere, um diesen an neue Entwicklungen anzupassen.

d) Höhere Gewalt, Rücktritt und Absage durch CADFEM

Ist CADFEM die Durchführung einer Fortbildungsveranstaltung aus Gründen höherer Gewalt ganz oder teilweise nicht möglich, ist CADFEM berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder vorzeitig zu beenden.

Es gilt als höhere Gewalt, wenn eine Empfehlung von hoheitlicher Seite ausgesprochen wird, die Veranstaltung oder vergleichbare Veranstaltungen nicht durchzuführen (z.B. wegen der Gefahr der Verbreitung von Krankheiten, Unwetterereignissen oder möglichen Terroranschlägen). Es gilt darüber hinaus bereits als höhere Gewalt, wenn eine solche Empfehlung öffentlich diskutiert wird und von hoheitlicher Seite erklärt wird, dass diese voraussichtlich

ausgesprochen werden wird. Es wird vermutet, dass es CADFEM und deren Mitarbeitern in diesem Fall nicht zugemutet werden kann, die Veranstaltung durchzuführen.

Bei anderen Live-Veranstaltungen als der CADFEM Conference und sonstigen Anwendertreffen gilt es als höhere Gewalt, wenn einer der vertraglich vorgesehenen Referenten an der Durchführung der Veranstaltung gehindert ist, und die Bereitstellung eines geeigneten Ersatzdozenten für CADFEM unmöglich oder unzumutbar ist. Die Absage erfolgt unverzüglich nach Kenntnis des Hinderungsgrundes.

CADFEM ist berechtigt, eine Seminarveranstaltung insbesondere wegen zu geringer Nachfrage bis spätestens eine Woche vor dem geplanten Veranstaltungstermin abzusagen. Dies gilt nicht für Individualtrainings und Schulungen, bei denen der Kunde eine Pauschalvergütung unabhängig von der Zahl der Teilnehmer zu entrichten hat.

Zulässige Absagen oder vorzeitige Beendigungen von Veranstaltungen durch CADFEM stellen einen Rücktritt vom Vertrag dar. CADFEM ist in diesem Fall nicht verpflichtet, dem Kunden Schadensersatz oder Ersatz für vergebliche Aufwendungen zu leisten.

e) Nutzungsrechte & Copyright

eLearning-Inhalte und Schulungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und ausschließlich im Rahmen der Teilnahme an Fortbildungsangeboten erhältlich.

CADFEM räumt den Kunden ein einfaches Nutzungsrecht an den eLearning-Inhalten und Schulungsunterlagen in dem Umfang ein, wie dies zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist. Der Vertragszweck umfasst stets nur die Schulung der vorab namentlich definierten Teilnehmer, nicht aber weiterer Mitarbeiter des Kunden (siehe oben Abschnitt C. 3. b. dieser CADFEM-AGB).

Soweit CADFEM eLearning-Inhalte und Schulungsunterlagen auf der CADFEM Lernplattform bereitstellt, erhält der Kunde ein auf die vorab namentlich definierten Teilnehmer beschränktes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich beschränktes Recht zur Online-Nutzung. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Zugangsdaten zur CADFEM Lernplattform an andere Personen als die namentlich definierten Teilnehmer weiterzugeben.

Die Anfertigung von Mitschnitten (Bild/Ton) von Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere von online angebotenen Seminaren, ist nicht gestattet.

Die den Kunden von CADFEM leihweise gestellte Hard- und Software dient lediglich Lernzwecken im Rahmen der Seminarveranstaltung. Die für Unterrichtszwecke während der Veranstaltung überlassene Hardware ist pfleglich zu behandeln. Kunden sind nicht berechtigt, eigene Software auf Rechnern der CADFEM zu installieren, oder von CADFEM überlassene Software zu kopieren.

f) Seminarflatrate

Die Seminarflatrate ist ein Angebot der CADFEM Germany GmbH, der CADFEM (Austria) GmbH, der CADFEM Ireland Ltd., der CADFEM (Suisse) AG und der CADFEM UK CAE Ltd. Sie berechtigt dazu, die im jeweiligen Flatrate-Angebot genannte Zahl von Anwendern (Kontingent) während ihrer Laufzeit zur Teilnahme an den von den vorgenannten Unternehmen angebotenen, Flatrate-inkludierten Fortbildungsangeboten zu den in diesem Abschnitt C. 3. dieser CADFEM-AGB genannten Bedingungen.

Flatrate-inkludiert sind die eLearning-Kurse und offenen Seminartermine, die dem registrierten Anwender in seinem persönlichen CADFEM-Kundenkonto mit durchgestrichenen Preisangaben als Flatratetarif angeboten werden.

Für Kunden der in Absatz 1 Satz 1 dieses Abschnitts C. 3. f) der CADFEM-AGB näher bezeichneten Unternehmen der CADFEM Group mit aktiven Miet- oder Wartungsverträgen über Produkte der Fa. ANSYS, Inc. ist zudem der Zugang zum ANSYS Learning Hub Flatrate-inkludiert. Für dessen Nutzung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Datenschutzerklärung der Fa. ANSYS, Inc.

Die zur Nutzung des Angebots berechtigten Anwender benennt der Kunde im Rahmen des Bestellprozesses. Zudem benennt der Kunde einen Koordinator, der im Rahmen des Kontingents weitere berechnigte Anwender benennen darf.

Die Laufzeit der Seminarflatrate beträgt 12 Monate und beginnt mit Eingang der Bestellung oder zu dem vom Kunden im Rahmen des Bestellprozesses angegebenen Wunschtermin. Die Laufzeit der Flatrate bezieht sich einheitlich auf das gesamte Kontingent. Nachträglich benannte Anwender können die Flatrate daher nur entsprechend kürzer nutzen. Jeder das eLearning-Angebot nutzende Anwender hat über das Ende der Laufzeit hinaus jedoch weitere 12 Monate Zugriff auf die von ihm abgeschlossenen eLearning-Kurse.

Registrierte Anwender sehen und buchen in ihrem persönlichen CADFEM Kundenkonto unter www.cadfem.net/seminare-shop alle Flatrate-berechnigten Produkte. Die Nutzung des Angebots setzt daher die Registrierung der Anwender für das CADFEM-Kundenkonto voraus, siehe dazu Abschnitt D. 1. dieser CADFEM-AGB.

Abweichend von Abschnitt C. 3 a) aa) dieser CADFEM-AGB sind registrierte Anwender berechtigt, von ihnen gebuchte Teilnahmen an Offenen Seminaren bis zu 7 Kalendertage vor deren Beginn unbegrenzt und bis zu vier Mal auch kurzfristiger kostenlos zu stornieren. Für jede weitere Stornierung wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 15% der regulären Seminargebühr geschuldet.

CADFEM behält sich vor, die Seminar-Flatrate erst nach Zahlungseingang freizuschalten.

4. Consulting (insbesondere Auftragsberechnung, Softwareentwicklung und Materialmodellierungen)

Art und Umfang der von CADFEM zu erbringenden Consulting-Leistungen sowie die vom Kunden geschuldete Gegenleistung richten sich vorrangig nach den vertraglichen Vereinbarungen. Im Regelfall ergeben sich diese aus einer Bestellung, die sich auf ein Angebot der CADFEM bezieht und ergänzend aus diesen CADFEM-AGB.

a) Auftragsberechnungen

Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist, werden die von den Kunden für die Berechnung bereitgestellten Vorgaben von CADFEM nicht überprüft. Sind Vorgaben des Kunden für CADFEM auch ohne gesonderte Überprüfung erkennbar fehlerhaft, werden Kunden hierauf hingewiesen.

Berechnungsleistungen werden nach bestem Wissen und Gewissen sowie den anerkannten Regeln der Ingenieurspraxis unter Verwendung von Computerprogrammen auf dem Stand der Technik erbracht. Die Berechnung beruht im Regelfall auf einer numerischen Simulation. Die hierfür erstellten Modelle stimmen zwangsläufig und auch bei Anwendung aller branchenüblichen Sorgfalt niemals vollständig mit der Realität überein. Dies kann dazu führen, dass Abweichungen zwischen den auf diese Weise ermittelten Berechnungsergebnissen und den tatsächlichen Eigenschaften der untersuchten Gegenstände bestehen. Daher müssen die von CADFEM erstellten Arbeitsergebnisse vom Kunden stets durch geeignete Methoden im Hinblick auf die Anforderungen an den untersuchten Gegenstand validiert werden.

Die Berechnungsleistungen ersetzen auch nicht eine ordnungsgemäße und umfassende Überprüfung der hergestellten Produkte vor ihrer Nutzung auf ihre Eignung für den bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Der Kunde trägt das Risiko für die technische und wirtschaftliche Verwertbarkeit der von CADFEM zu erbringenden Berechnungsleistungen. CADFEM übernimmt somit nicht die Verantwortung für die Realisierungsmöglichkeit bezüglich der Herstellung der untersuchten Gegenstände oder für die Erreichung sonstiger Ziele des Kunden.

Liefert CADFEM im Zuge der Erbringung von Berechnungsleistungen auch Skripte, Makros oder andere Softwarebausteine an den Kunden, gelten hierfür die Regelungen des Abschnitts C. 4. b) dieser CADFEM-AGB. Bezüglich der Nutzungsrechte (vgl. Abschnitt C. 4.d) ee) gilt bezüglich der vorgenannten Leistungen das für Softwareentwicklungen gültige entsprechend.

b) Software-Entwicklung

Softwareentwicklungen können in der Neuentwicklung, Weiterentwicklung oder Anpassung von Software bestehen.

Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, schuldet CADFEM keine lauffähige Software mit dem vom Kunden gewünschten Funktionsumfang, sondern nur das Bemühen hierum. CADFEM wird Entwicklungsaufträge jedoch nur annehmen, soweit unter Berücksichtigung ihrer Erkenntnisse und Erfahrungen davon auszugehen ist, dass die Kundenwünsche realisiert werden können. Soweit CADFEM während der Entwicklung der Software zur Erkenntnis gelangt, dass dies nicht möglich sein wird, wird CADFEM den Kunden hierüber informieren, siehe dazu Abschnitt C. 4. d) bb) dieser CADFEM-AGB.

Die Software sowie - soweit vertraglich vereinbart - die zugehörige Dokumentation und Installationsbeschreibung wird entsprechend den vertraglich vereinbarten Anforderungen entwickelt.

Die Software und ggfs. die Dokumentation wird nach Wahl der CADFEM entweder auf einem Datenträger geliefert oder auf einem FTP-Server zum Herunterladen bereitgestellt.

Zum Leistungsumfang gehört das Nachfolgende nur dann, soweit dies vertraglich vereinbart ist:

- Installation der Software auf Hardware des Kunden,
- Einweisung des Kunden,
- Überlassung des Quellcodes der entwickelten Software,
- Überlassung einer Dokumentation zum Quellcode der entwickelten Software.

Soweit die Überlassung einer Dokumentation zum Quellcode der entwickelten Software vereinbart ist, kann diese von CADFEM (als Kommentarzeilen) im Quellcode selbst geliefert werden.

c) Materialmodellierungen

Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist, werden die vom Kunden für die Modellierung bereitgestellten Materialien und Daten von CADFEM nicht überprüft. Sind die Vorgaben des Kunden für CADFEM auch ohne gesonderte Überprüfung erkennbar fehlerhaft, wird CADFEM den Kunden hierauf hinweisen.

Die vertraglichen Modellierungsleistungen werden nach bestem Wissen und Gewissen sowie den anerkannten Regeln der Ingenieurspraxis unter Verwendung von geeigneten Messgeräten und Computerprogrammen auf dem Stand der Technik erbracht. Die Modellierung der Materialeigenschaften beruht im Regelfall auf einer Messung geeigneter Parameter eines Materials und anschließender Erstellung eines Modells. Die erstellten Modelle stimmen auch bei Anwendung aller branchenüblichen Sorgfalt niemals vollständig mit der Realität überein. Dies kann dazu führen, dass Abweichungen zwischen den auf diese Weise ermittelten Materialeigenschaften und den tatsächlichen Eigenschaften der untersuchten Materialien bestehen. Daher werden die erstellten Modelle im Regelfall von CADFEM durch geeignete Methoden im Hinblick auf die Anforderungen an den untersuchten Gegenstand validiert.

Die Modellierungsleistungen von CADFEM ersetzen nicht eine ordnungsgemäße und umfassende Überprüfung der hergestellten Materialien vor ihrer Nutzung auf ihre Eignung für den bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Soweit im Einzelfall etwas anderes nicht besonders vereinbart ist, übernimmt CADFEM nicht die Verantwortung für die Realisierungsmöglichkeit bei der Herstellung von Gegenständen mit den untersuchten Materialien oder für die Erreichung sonstiger Ziele des Kunden,

Der Kunde trägt das Risiko für die technische und wirtschaftliche Verwertbarkeit der von CADFEM zu erbringenden Modellierungsleistungen.

Liefert CADFEM im Zuge der Erbringung von Modellierungsleistungen auch Skripte, Makros oder andere Softwarebausteine an den Kunden, gelten hierfür die Regelungen des Abschnitts C. 4. b) dieser CADFEM-AGB. Bezüglich der Nutzungsrechte (vgl. Abschnitt C. 4.d) ee) gilt bezüglich der vorgenannten Leistungen das für Softwareentwicklungen gültige entsprechend.

d) Allgemeine Bedingungen für Consulting

aa) Leistungserbringung/Leistungsfristen/Teilleistungen

Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist, ist CADFEM bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen bezüglich der inhaltlichen und zeitlichen Gestaltung frei.

Vertraglich vereinbarte Fertigstellungsfristen verlängern sich angemessen, soweit der Kunde für die Leistungserbringung notwendige Mitwirkungshandlungen und Beistellungen nicht zur vereinbarten Zeit, nicht in der erforderlichen Qualität und Quantität, oder trotz Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist erbringt.

Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

bb) Nachträgliche Leistungsänderungen

Hat der Kunde Änderungswünsche im Hinblick auf die vereinbarte Leistung, so werden diese nur im Rahmen einer einvernehmlichen Änderung der bestehenden Vereinbarungen berücksichtigt. Gleiches gilt, wenn sich nach Vertragsschluss zeigt, dass die Erbringung der Leistung nach den Vorgaben des Kunden nicht wie vereinbart erfolgen kann.

CADFEM wird einer entsprechenden Vertragsänderung gegen ein angemessenes zusätzliches Entgelt zustimmen, wenn die Leistungsänderung nach den Umständen durchführbar und zumutbar ist. Hierfür gilt folgendes Verfahren: CADFEM unterbreitet dem Kunden nach Eingang eines schriftlichen Änderungsverlangens schriftlich ein Angebot über die Vertragsanpassung unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Änderung auf den vereinbarten Zeitplan und auf die Vergütung. Dabei legt CADFEM die voraussichtliche Änderung des Zeitaufwands gegenüber der ursprünglich vereinbarten Leistung zugrunde. Der Inhalt dieses Angebots wird erst mit Eingang eines schriftlichen Auftrags des Kunden bei CADFEM Bestandteil des Vertrages und ändert und/oder ergänzt diesen insbesondere hinsichtlich des Leistungsinhalts, des Zeitplans und der Vergütung.

cc) Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, gegenüber CADFEM alle von seiner Seite zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Mitwirkungsleistungen und Beistellungen unverzüglich nach der Beauftragung zu erbringen. Zudem wird der Kunde alle erforderlichen und zweckdienlichen Informationen, Unterlagen und Materialien zur Verfügung stellen, die CADFEM für die Durchführung des Vertrages anfordert.

Der Kunde ist verpflichtet, CADFEM bereits während der Vertragsdurchführung auf für ihn erkennbare Probleme und Schwierigkeiten hinzuweisen.

dd) Mängelrüge und Abnahme

Ist von CADFEM ein nach dem Vertrag festgelegtes Arbeitsergebnis herzustellen (insbesondere im Fall der Auftragsberechnung und der Materialmodellierung), ist der Kunde verpflichtet, das abgelieferte Arbeitsergebnis innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt sorgfältig zu untersuchen und CADFEM über etwaige Mängel zu unterrichten.

Der Kunde ist verpflichtet, die Leistung zwei Wochen nach deren Erhalt bzw. Bereitstellung abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Leistung nicht innerhalb der vorgenannten Frist abnimmt, obwohl er hierzu verpflichtet ist.

ee) Nutzungsrechte

An den jeweils vereinbarten Arbeitsergebnissen (Berechnungsergebnisse, Berechnungsberichte, Modelle, Software, usw.) räumt CADFEM dem Kunden ein einfaches Nutzungsrecht in dem Umfang ein, wie dies zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist. Soweit es zur Erreichung des Vertragszwecks nicht erforderlich ist,

- erhält der Kunde an den Arbeitsergebnissen kein ausschließliches Nutzungsrecht und
- ist der Kunde nicht berechtigt, die Arbeitsergebnisse an Dritte zu vermieten, zu verleihen, zu veräußern oder Dritten sonstige Nutzungsrechte einzuräumen.

CADFEM ist und bleibt berechtigt, das im Rahmen der Durchführung eines Vertrages eingesetzte oder gewonnene Know-how uneingeschränkt, auch für Dritte, zu nutzen und damit identische oder ähnliche Aufträge zu bearbeiten. CADFEM ist jedoch nicht berechtigt, konkrete Berechnungsergebnisse und -berichte, bzw. Modelle einem anderen Kunden zur Nutzung zu überlassen oder offenzulegen. Die vertragliche Vertraulichkeitsverpflichtung - siehe dazu Abschnitt B. 8. dieser CADFEM-AGB - bleibt unberührt.

Im Fall von Auftragsberechnungen und Modellierungsleistungen - nicht aber im Fall von Softwareentwicklungen - räumt CADFEM dem Kunden an den konkreten Arbeitsergebnissen (Berechnungsergebnissen - und berichten bzw. Modellen) darüber hinaus ein ausschließliches, übertragbares Nutzungsrecht mit der Maßgabe ein, dass CADFEM und deren andere Kunden dadurch nicht gehindert sind, im selben Bereich Berechnungen durchzuführen bzw. Modelle zu erstellen.

Im Fall von Softwareentwicklungen erhält der Kunde am Quellcode nur dann ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht, wenn und soweit dies ausdrücklich im Vertrag festgelegt ist. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Quellcode durch seine Arbeitnehmer und durch von ihm beauftragte Dritte, jedoch nur für Zwecke des Kunden nutzen zu lassen, wobei die Arbeitnehmer und beauftragten Dritten durch den Kunden vorher schriftlich zur Geheimhaltung des Quellcodes verpflichtet werden müssen. Der Kunde hat CADFEM gegenüber für eine Verletzung der Geheimhaltungspflichten oder der Nutzungsrechte durch Arbeitnehmer oder beauftragte Dritte wie für eigene Verletzungen einzustehen. Die Bearbeitung, Umgestaltung, Übersetzung der Software oder die Herstellung von ihr abhängiger eigener Software ist dem Kunden nur gestattet, wenn Gegenstand des Vertrages auch die Einräumung eines Nutzungsrechtes am Quellcode ist. Nutzungsrechte an einer ggfs. zur Nutzung entwickelter Software erforderlichen Anwendungssoftware sind von CADFEM nicht allein aufgrund des Auftrags zur Softwareentwicklung geschuldet. Die Lizenzierung von Anwendungssoftware erfolgt im Regelfall im Rahmen eines eigenständigen Vertrages.

Die Einräumung von Nutzungsrechten steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung an CADFEM. Mit der Abnahme bzw. der Ablieferung erhält der Kunde ein vorläufiges Nutzungsrecht. Erfolgt die vollständige Zahlung der vertraglichen Vergütung jedoch nicht innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach Fälligkeit der Schlusszahlung, erlischt das vorläufige Nutzungsrecht und der Kunde darf die Arbeitsergebnisse bis zur vollständigen Zahlung nicht weiter nutzen.

CADFEM bzw. ihre Lizenzgeber bleiben uneingeschränkt Inhaber aller Urheber- und Verwertungsrechte und aller sonstigen gewerblichen Schutzrechte an den von CADFEM erbrachten Leistungen. Insbesondere bleiben CADFEM bzw. die Lizenzgeber auch Inhaber aller gewerblichen Schutzrechte an den Kunden überlassenen Leistungen (Softwareentwicklungen, Berechnungsergebnissen, usw.) sowie Inhaber der Rechte an und auf alle Erfindungen, die im Rahmen der Vertragsdurchführung entstehen.

ff) Kündigung

Verträge über Consulting-Dienstleistungen kann der Kunde bis zur Vollendung der Leistung jederzeit kündigen. In diesem Fall steht CADFEM die vereinbarte Vergütung zu, CADFEM muss sich jedoch anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung ihres Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Gleiches gilt, soweit ein bestimmter Zeitaufwand (festes Zeitkontingent) oder eine vertraglich fixierte Dauer für die Leistungserbringung vereinbart ist.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5. Lieferung von Waren, (IT-Hardware und Standard-Software)

Dieser Abschnitt C. 5 dieser CADFEM-AGB gilt neben deren Abschnitten A. und B. für die Lieferungen von Waren - insbesondere von Computer-Hardware, Standard-Software und Zubehör - sowie für die mit der Lieferung dieser Waren verbundenen Dienstleistungen (einschließlich Verkaufsberatung, Installation, Konfiguration und Support). Dieser Abschnitt gilt nicht für die Vermittlung von Software der Firma ANSYS, Inc. oder deren Konzernunternehmen, siehe dazu Abschnitt A. 3. a) aa) dieser CADFEM-AGB und nicht für die Vermittlung der in Abschnitt A. 3. a) bb) dieser CADFEM-AGB genannten Software-Produkte.

Art und Umfang der von CADFEM zu erbringenden Leistungen sowie die vom Kunden geschuldete Gegenleistung richten sich nach den vertraglichen Vereinbarungen, das heißt im Regelfall nach einer auf einem Angebot der CADFEM basierenden Bestellung des Kunden.

Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

a) Lieferung von Hardware und sonstigen Waren

- aa) Der Kunde hat erkennbare Sachmängel unverzüglich, spätestens jedoch 15 Tage nach Empfang der Ware, schriftlich zu rügen. Andere Sachmängel hat der Kunde unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Transportschäden hat der Kunde innerhalb der für den jeweiligen Transportvertrag geltenden Fristen zu rügen.
- bb) Bei nicht rechtzeitiger Rüge sind Sachmängelansprüche ausgeschlossen.

b) Standard-Software

- aa) Software wird dem Kunden nach Wahl von CADFEM auf einem Datenträger oder auf hardware-internen Speichern vorinstalliert oder zum Herunterladen aus dem Internet überlassen. Die Softwaredokumentation wird dem Kunden nach Wahl von CADFEM als Druckerzeugnis oder in gleicher Weise wie die Software übergeben.
- bb) Dem Kunden steht das nicht ausschließliche Recht zu, die Software in unveränderter Form auf der in den Vertragsunterlagen aufgeführten Hardware zu nutzen. Die Software mit derselben Softwareseriennummer darf jedoch nur auf einer Systemeinheit gespeichert werden. Die Software darf nur zu dem in der Softwaredokumentation vorgesehenen Zweck verwendet werden.
- cc) Bei Lieferung von Software dritter Hersteller gelten ergänzend deren besondere Lizenzbedingungen.
- dd) Der Kunde darf eine Sicherungskopie von jeder Software und Dokumentation anfertigen, wobei er alphanumerische Kennungen, Urhebervermerke und Marken unverändert mit kopieren muss. Bei Anfertigung einer Sicherungskopie hat der Kunde Aufzeichnungen über den Verbleib der Kopie zu führen, die CADFEM auf Verlangen einsehen darf. Eine über die Anfertigung einer Sicherungskopie hinausgehende Vervielfältigung der Software und/oder der Dokumentation ist nicht zulässig.
- ee) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu ändern, zu übersetzen oder in anderer Weise zu bearbeiten. Dies gilt sinngemäß auch für die Softwaredokumentation. Reverse Engineering, Disassemblieren und Dekompilieren der Software sind außer in gesetzlich zulässigen Fällen unzulässig.
- ff) Alle gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte bleiben dem jeweiligen Inhaber vorbehalten.
- gg) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Nutzung von Updates und Korrekturen oder Änderungsversionen.

6. IT-Services

Dieser Abschnitt C. 6 dieser CADFEM-AGB gilt neben deren Abschnitten A. und B. für die Erbringung von erweitertem Support für IT-Systeme im Rahmen von Verträgen über IT-Service Stundenkontingente (SSK), von IT-Service Level Agreements (SLA) oder von Verträgen über IT-Service Installations-Dienstleistungen (InstDL) - (SSK, SLA und InstDL nachfolgend „IT-Services“ genannt).

Der Leistungsinhalt der einzelnen IT-Service-Arten wird nachfolgend näher beschrieben. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der von CADFEM zu erbringenden Leistung sowie die vom Kunden geschuldete Gegenleistung vorrangig nach den vertraglichen Vereinbarungen.

Die Beantwortung Ansys-spezifischer Anwendungsfragen zählt nicht zum Leistungsumfang. Sie erfolgt durch CADFEM ausschließlich im Rahmen der von Kunden mit der Fa. Ansys, Inc. geschlossenen Wartungsverträge, soweit CADFEM von der Ansys, Inc. mit der Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen beauftragt ist. Siehe dazu die Abschnitte A. 3. aa) und C. 1. dieser CADFEM-AGB.

CADFEM bietet die Erbringung von IT-Services auch als Remote-Access-Service (RAS) an und stellt als Zugangswerkzeug hierfür die Software TeamViewer zur Verfügung. Kunden, die den RAS nutzen, müssen CADFEM Fernzugriff auf die Kunden-IT einschließlich der Möglichkeit der Steuerung mit Maus- und Tastatur gewähren. Erhält CADFEM hierdurch Zugriff auf personenbezogene Daten, hat der Kunde CADFEM hierauf vorab hinzuweisen. In diesem Fall setzt die Nutzung des RAS den Abschluss einer Auftragsvereinbarungsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO voraus.

a) IT-Service Stundenkontingent (SSK)

Im Rahmen von Verträgen über IT-Service Stundenkontingente (SSK) erbringt CADFEM verschiedene Service-Leistungen für Berechnungssysteme. Hierzu zählen Software-Installationen (z.B. die Installation neuer Ansys-Versionen), Konfigurationsleistungen (z.B. die Einrichtung des Ansys Remote Solve Managers) und systemspezifische Leistungen (z.B. die Installation von Betriebssystemen oder Treibern).

Service-Anfragen werden telefonisch, per Mail oder via MS Teams / WebEx bzw. Remote-Access-Service (RAS) entgegengenommen und bearbeitet.

Das im SSK vereinbarten Stundenkontingent ist gültig für die im SSK spezifizierten Berechnungssysteme. Der Service wird erbracht für die Betriebssysteme Windows und Linux und diesbezüglich für die Versionen, die den jeweils aktuellen Vorgaben der Hersteller der vom Kunden genutzten Anwendungssoftware entsprechen.

Das Stundenkontingent ist für ein Jahr ab Abschluss des Vertrages gültig. Die Abrechnung des Stundenkontingents erfolgt in auf jeweils 15 Minuten aufgerundeten Intervallen. Bei Ablauf des SSK nicht verbrauchte Stunden verfallen.

b) IT-Service Level Agreement (SLA)

Zweck von IT-Service Level Agreements (SLA) ist die Sicherstellung hoher Systemverfügbarkeit des im SLA spezifizierten Berechnungssystems durch im SLA vereinbarte Maßnahmen. Hierzu zählen z.B. Support- und Service-Zeiten, Annahme von Support-Calls, Störungsklassifizierung, Vor-Ort- und Remote-Access-Service (RAS), Service-Request beim HW-Hersteller, Wartungsarbeiten an Betriebssystemen und Anwendungssoftware.

Umfang, Voraussetzungen und Art der Leistungserbringung werden im SLA geregelt.

Das SLA kann während der Vertragslaufzeit durch gesonderte Ergänzungsvereinbarungen zwischen den Parteien (ggf. unter angemessener Anpassung der vertraglichen Vergütung) geändert werden (e.g. Standort, Ausstattung, Funktionalität).

Das SLA ist für ein Jahr ab Abschluss des Vertrages gültig.

c) IT-Service Installations-Dienstleistung (InstDL)

Im Rahmen von Verträgen über IT-Service Installations-Dienstleistungen (InstDL) installiert CADFEM zu einem Fixpreis Berechnungssysteme auf von CADFEM gelieferter oder vorhandener Kunden-IT. Der in dem InstDL vereinbarte Leistungsumfang umfasst in der Regel die Installation und Konfiguration des Betriebssystems und die Installation der Anwendungssoftware. Möglicher Leistungsinhalt ist aber auch die Cluster-Konfiguration nach individueller Leistungsbeschreibung.

Nach Vertragsabschluss vom Kunden gewünschte Zusatzleistungen werden von CADFEM erbracht, soweit dies möglich ist, und entsprechend des Mehraufwands gesondert abgerechnet.

D. Online-Angebote

Die Unternehmen der CADFEM Group nutzen gemeinsam den Webservice www.cadfem.net.

Für die Nutzung der frei zugänglichen Teile dieses Webservice gelten die „Allgemeinen Nutzungsbedingungen für den Webservice www.cadfem.net“, die unter <https://www.cadfem.net/de/de/nutzungsbedingungen> eingesehen werden können.

Bestandteil des Webservice www.cadfem.net sind von den Unternehmen der CADFEM Group betriebene Webshops, über die Kunden Verträge über entgeltliche Angebote anbahnen und abschließen können. Voraussetzung für die Nutzung dieser Webshops ist die Registrierung des Kunden für das CADFEM-Kunden-Konto „myAccount“ (in diesen CADFEM-AGB „myAccount“ genannt).

Für die Registrierung und Nutzung des myAccount und die Anbahnung und den Abschluss von Verträgen unter Nutzung der Webshops gelten ergänzend zu den Allgemeinen Nutzungsbedingungen für den Webservice www.cadfem.net die Bedingungen des nachfolgenden Abschnitts D. 1. dieser CADFEM-AGB.

CADFEM bietet online auch kostenfreie Online-Fortbildungsangebote an (z.B. Webinare), die eine Registrierung voraussetzen. Für diese Registrierung gelten ergänzend zu den Allgemeinen Nutzungsbedingungen für den Webservice www.cadfem.net die Bedingungen des nachfolgenden Abschnitts D. 2. dieser CADFEM-AGB.

1. CADFEM-Kunden-Konto „myAccount“

a) Registrierung

Die Registrierung für das CADFEM-Kunden-Konto „myAccount“ ist Voraussetzung für die Nutzung der Webshops der CADFEM.

Zur Registrierung für myAccount wählt der Kunde auf www.cadfem.net den Link „Mein Konto“ aus und wählt auf der sich daraufhin öffnenden Menü-Auswahl den Link „Registrieren“.

Das sich daraufhin öffnende Formular ist vom Kunden auszufüllen und dabei ein Passwort zu wählen und den CADFEM-AGB zuzustimmen. Sodann ist vom Kunden auf den Link „Konto erstellen“ zu klicken.

In der Folge bestätigt CADFEM dem Kunden auf elektronischem Weg unverzüglich den Erhalt von dessen Registrierungswunsch.

Sodann wird von CADFEM geprüft, ob der sich registrierende Kunde Unternehmer ist und ob die Aufnahme einer Vertragsbeziehung mit ihm im Hinblick auf Exportkontrollbestimmungen unbedenklich ist.

Nach positivem Verlauf der Prüfungen übersendet CADFEM dem Kunden auf elektronischem Weg einen Registrierungslink.

Sobald der Kunde den Erhalt des Registrierungslinks und damit seine E-Mail-Adresse bestätigt, ist er für myAccount registriert (Double-Opt-in).

Der Kunde kann sich nun auf www.cadfem.net durch Auswahl der Links „Mein Konto“ und „Anmelden im Shop“ unter Angabe der von ihm bei der Registrierung benannten Emailadresse sowie des dabei selbstgewählten Passworts im Kundenkonto myAccount anmelden und den Webshop nutzen.

b) Bestellvorgang

Für myAccount registrierte und angemeldete Kunden haben die Möglichkeit, im Webshop Produkte und Dienstleistungen auszuwählen und zu bestellen.

Die Darstellung der Produkte und Dienstleistungen im Webshop stellt kein rechtlich bindendes Angebot der CADFEM, sondern deren Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden dar. Wenn der Kunde ein solches Angebot abgeben möchte, kann er das gewünschte Produkt bzw. die gewünschte Dienstleistung durch Klicken auf den Button „In den Warenkorb“ unverbindlich in den Warenkorb legen oder durch Klicken auf den Button „Angebotsanfrage“ ein Angebot für das Produkt einholen.

Produkte und Dienstleistungen im Warenkorb können jederzeit durch Anklicken des Warenkorb-Symbols im Webshop angesehen und dort auch wieder aus dem Warenkorb entfernt werden.

Wenn der Kunde über Produkte im Warenkorb ein verbindliches Angebot abgeben will, muss von ihm zunächst der Button „Zur Kasse“ angeklickt werden. Sodann werden die Versandadresse und die Bestellübersicht angezeigt. Wird der Button „Weiter“ angeklickt, werden die Zahlungsmethode, die Rechnungs- und die Lieferadresse, die Versandart, sowie die Adresse des Kunden angezeigt. Zudem wird die Bestellübersicht angezeigt, wo die Eingaben nochmals überprüft werden können.

Durch Anklicken des Buttons „Jetzt kaufen“ wird vom Kunden ein verbindliches Angebot zum Erwerb der im Warenkorb befindlichen Produkte bzw. Dienstleistungen abgegeben. Das Angebot kann jedoch nur abgegeben werden, wenn

- durch Anklicken des Kästchens oberhalb des Buttons „Jetzt kaufen“ bestätigt wird, diese CADFEM-AGB gelesen zu haben, und ihnen zuzustimmen - und
- durch Anklicken des Kästchens oberhalb des Buttons „Jetzt kaufen“ bestätigt wird, keine Staatsangehörigkeit oder keinen ständigen Wohnsitz in einem US-Embargoland oder in einem Waffenembargoland i.S.d. Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 zu haben.

Infolge der Einbeziehung dieser CADFEM-AGB in die im Zuge der Nutzung des CADFEM-Kunden-Kontos „myAccount“ zwischen Kunden und CADFEM angebahnten und abgeschlossen Verträge gelten für diese Verträge die Abschnitte A. bis C. dieser CADFEM-AGB.

Der Vertragstext der Bestelldaten wird auf dem internen System der CADFEM gespeichert. Unmittelbar nach dem Absenden der Bestellung wird von CADFEM eine E-Mail an die vom Kunden angegebene Adresse versandt, die den Eingang der Bestellung bestätigt und die Daten der Bestellung enthält. Die CADFEM-AGB können jederzeit auf den Seiten des Webservice www.cadfem.net eingesehen und ausgedruckt werden.

Die Auftragsbestätigung wird ebenfalls per E-Mail versandt. Mit dem Erhalt der Auftragsbestätigungs-E-Mail kommt der Vertrag zustande. Die Auftragsbestätigungs-E-Mail wird versandt, nachdem der Prüfprozess abgeschlossen ist.

Der Webshop ermöglicht dem Kunden das Erkennen und die Berichtigung von Eingabefehlern vor Abgabe einer Bestellung. Vor Abschluss der Bestellung ist eine Berichtigung der Eingaben jederzeit möglich.

Für den Abbruch der Bestellung reicht es aus, das Browserfenster zu schließen oder eine andere Seite des Webshops aufzurufen.

Trotz größtmöglicher Sorgfalt können für Produkte und Dienstleistungen falsche Preise angegeben sein. Auch können sich Preise geändert haben und noch nicht aktualisiert worden sein. Bevor die Auftragsbestätigungs-E-Mail versandt wird, wird der Preis von CADFEM nochmals überprüft. Ist ein Produkt mit einem falschen Preis beworben worden, wird der Kunde von CADFEM kontaktiert und es wird geklärt, ob dieser das Produkt dennoch bestellen möchte, oder ob die Bestellung storniert werden soll.

CADFEM gewährt bestimmten Kunden-Gruppen (insbesondere Hochschulen) automatisiert Rabatte. Bevor die Auftragsbestätigungs-E-Mail an Rabatt in Anspruch nehmende Kunden versandt wird, wird die Rabatt-Berechtigung des Kunden im konkreten Einzelfall von CADFEM überprüft. Ist CADFEM der Auffassung, dass der Kunde nicht rabattberechtigt ist, wird der Kunde von CADFEM kontaktiert und es wird geklärt, ob dieser das Produkt dennoch bestellen möchte, oder ob die Bestellung storniert werden soll.

Abgeschlossene Bestellungen können vom Kunden in myAccount eingesehen werden.

Die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Sprachen sind generell Deutsch und Englisch. In den Webshops der CADFEM France SAS und der CADFEM (Suisse) AG steht auch die Sprache Französisch zur Verfügung.

c) Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, im Zuge des Registrierungsprozesses nur eigene und zutreffende Daten zu übermitteln. Für den Fall, dass sich diese Angaben ändern (einschließlich des Verlustes der Unternehmereigenschaft), ist der Kunde verpflichtet, die Daten unverzüglich in seinem Profil zu berichtigen. Werden durch den Kunden bei der Registrierung unrichtige Angaben gemacht oder wird eine spätere Berichtigung unterlassen, so ist CADFEM berechtigt, den Kunden von der weiteren Nutzung des myAccount und damit des Webshops auszuschließen.

myAccount darf ausschließlich vom registrierten Kunden genutzt werden. Persönliche Zugangsdaten (wie Benutzer-ID und Passwort) dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass Dritte von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, muss der Kunde diese Kenntniserlangung unverzüglich mitteilen.

Der Kunde ist verpflichtet, sich nach dem Besuch des Webshops ordnungsgemäß, d. h. durch Anklicken des Buttons „Logout“, abzumelden. Der Kunde haftet für den Missbrauch, der aus einer unberechtigten Verwendung der Zugangsdaten resultiert.

CADFEM hat jederzeit das Recht, den Kunden im Falle von Verstößen gegen die Allgemeinen Nutzungsbedingungen des Webservice, die unter <https://www.cadfem.net/de/de/nutzungsbedingungen> eingesehen werden können und/oder diese CADFEM-AGB und/oder der missbräuchlichen Nutzung des Benutzerkontos von der weiteren Inanspruchnahme des myAccount auszuschließen. In diesem Fall ist CADFEM berechtigt, den myAccount des Kunden vorübergehend oder dauerhaft zu sperren und/oder zu löschen.

d) Pflichten der CADFEM

CADFEM stellt dem Kunden myAccount bereit und ermöglicht ihm damit, die im Webshop unterbreiteten Angebote wahrzunehmen. Die Leistung der CADFEM umfasst die Verwaltung der Nutzerdaten und die Ermöglichung der Anbahnung und des Abschlusses vom Kunden gewünschter Verträge bezüglich der Angebote im Webshop.

e) Kosten

Die Nutzung des myAccount ist kostenlos.

myAccount ermöglicht, Verträge über entgeltliche Leistungen anzubahnen und abzuschließen. Daraus entstehende Kosten werden in Übereinstimmung mit den rechtlichen Anforderungen mitgeteilt, bevor sich der Kunde diesbezüglich vertraglich binden kann.

Die Nutzung des Webshops mit vollem Funktionsumfang setzt eine funktionierende und fortlaufend bestehende Internetverbindung mit ausreichender Bandbreite sowie das Vorhandensein eines Webrowsers voraus. Die Bereitstellung und Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Internetverbindung und des Webrowsers obliegt dem Kunden.

f) Kündigung, Änderung

CADFEM und der Kunde können die Nutzung des myAccount jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beenden.

Der Kunde hat zudem das Recht, jederzeit die Löschung des myAccount zu verlangen.

CADFEM behält sich das Recht vor, diesen Abschnitt D. 1. dieser CADFEM-AGB in einer für den Kunden zumutbaren Weise und nur mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, soweit dies zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen oder zur Erweiterung bzw. Ergänzung des Leistungsumfangs notwendig ist.

2. Kostenfreie Online-Fortbildungsangebote

a) Registrierung

Die Nutzung bestimmter im Rahmen des Online-Angebots der CADFEM unterbreiteter unentgeltlicher Fortbildungs-Angebote setzt eine vorherige Registrierung des Kunden voraus.

b) Anbieter/Vertragspartner

Soweit nicht anders angegeben ist Vertragspartner des Kunden das das jeweilige Angebot bereitstellende Unternehmen der CADFEM Group.

c) Pflichten der CADFEM

CADFEM ermöglicht dem Kunden, sich zu registrieren, um die unentgeltlichen Inhalte nutzen zu können. Die Leistung der CADFEM beinhaltet die Bereitstellung der unentgeltlichen Inhalte und die Verwaltung der Kundendaten. Die Verarbeitung der Kundendaten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Ermöglichung der Erbringung der unentgeltlichen Leistung der CADFEM. Die Dauer der Bereitstellung der unentgeltlichen Inhalte steht im freien Ermessen der CADFEM.

d) Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, im Zuge der Registrierung nur eigene und zutreffende Daten zu übermitteln. CADFEM prüft, ob die Bereitstellung der Inhalte im Hinblick auf Exportkontrollbestimmungen unbedenklich ist. Kunden sind daher verpflichtet, im Rahmen der Registrierung wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

e) Registrierungsablauf und Fehlerkorrektur

Der Ablauf einer Registrierung gestaltet sich wie folgt:

Aufruf des Links Registrierung, der im Zusammenhang mit dem unentgeltlichen Inhalt ausgewiesen ist.

Ausfüllen des Registrierungsformulars und Absendung des Formulars.

Die erfolgreiche Versendung des Registrierungsformulars wird von CADFEM online per sich öffnender Bestätigungs-Seite bestätigt. CADFEM übersendet zugleich an die vom sich registrierenden Kunden angegebene E-Mail-Adresse eine E-Mail, die einen Bestätigungslink enthält.

Der Nutzer klickt auf den Bestätigungs-Link in der von CADFEM übermittelten E-Mail und bestätigt damit seinen Registrierungswunsch (Double-Opt-In).

Eine Vereinbarung über die unentgeltliche Nutzung der Inhalte, für die sich der Kunde registriert hat, kommt erst zustande, wenn CADFEM dies mit einer weiteren E-Mail bestätigt. Diese E-Mail wird nach Prüfung der Registrierung unverzüglich versandt.

Der Webservice ermöglicht dem Kunden das Erkennen und die Berichtigung von Eingabefehlern vor dem Absenden der Registrierung.

Für den Abbruch der Registrierung reicht es aus, das Browserfenster zu schließen oder eine andere Seite des Webservices aufzurufen.

Die für die Registrierung zur Verfügung stehenden Sprachen sind Deutsch und Englisch. Auf den Webservices der CADFEM France SAS und der CADFEM (Suisse) AG steht auch die Sprache Französisch zur Verfügung.

f) Kosten

Die Registrierung und die Nutzung der nach Registrierung bereitgestellten Inhalte ist unentgeltlich. Die Nutzung der Inhalte setzt jedoch technische Einrichtungen voraus, für die dem Kunden Kosten entstehen können (IT, Internetanschluss, etc.).